



Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse eines Modellprojekts



Mediation in der
Sozialgerichtsbarkeit –
Ergebnisse
eines Modellprojekts

Vorwort



Eine andere Sicht der Dinge, ein anderes Erleben oder unterschiedliche Ziele und Interessen führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten, die sich verfestigen oder gar zu einem massiven Konflikt auswachsen können. Streitigkeiten zu beenden und Rechtsfrieden herzustellen, ist Aufgabe der Gerichte. Dort entscheiden unabhängige Richter aufgrund der ihnen verfassungsrechtlich übertragenen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis.

Ein Urteil löscht stets die lodernden Flammen eines Streites, häufig schwelt aber die Glut des Streites weiter. Deshalb gewinnt die Mediation zunehmend an Bedeutung und etabliert sich auch international als eine Möglichkeit der effektiven Streitbeilegung – nicht zuletzt, weil sie den Beteiligten die Souveränität über ihren Konflikt zurückgibt.

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit hat dieses Potenzial der Mediation erkannt. Trotz vieler Vorbehalte hat sie das Umfeld geschaffen, um die Möglichkeiten der Mediation auszuloten. Eine der wichtigsten Fragen war: Kann die Mediation Anwendung finden im engmaschig normierten Sozialrecht, das durch gebundene Entscheidungen charakterisiert ist? Mit den Erfahrungen des Mediationsprojektes und mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der Begleitforschung durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht lässt sich diese Frage mit guten Gründen und aus voller Überzeugung bejahen. Die gewonnenen Erfahrungen leisten zugleich einen wertvollen Beitrag dazu, das hergebrachte Richterbild entsprechend den Anforderungen unserer Zeit fortzuentwickeln.

Wir wünschen uns, dass die vorliegende Broschüre mit ihren wissenschaftlich fundierten Ergebnissen die sozialgerichtliche Mediation in Bayern allen Lesern nahebringt und ein weiterer Anstoß dafür ist, dass die Mediation die ihr zukommende bedeutsame Rolle als Instrument der nachhaltigen Streitbeilegung übernehmen kann.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christine Haderthauer'.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Sackmann'.

Markus Sackmann
Staatssekretär

Vorwort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das im September 2006 am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht begonnene und nunmehr abgeschlossene Modellprojekt der gerichtlichen Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit kann für alle Seiten höchst erfreuliche Ergebnisse aufweisen. Es hat sich gezeigt, dass die gerichtliche Mediation vielfach gut geeignet ist, sowohl gängige als auch hoch komplexe Streitigkeiten umfassender, erheblich schneller und deutlich kostengünstiger zu einem von allen Beteiligten akzeptierten Abschluss zu bringen, als mit einem herkömmlichen, streng nach den Regeln des Sozialgerichtsgesetzes durchgeführten Verfahren.

Mein herzlicher Dank gilt all denjenigen, die an dem Modellprojekt „Sozialgerichtliche Mediation in Bayern“ äußerst engagiert mitgewirkt haben, namentlich den richterlichen Mediatorinnen und Mediatoren am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht, die zusätzlich zu ihrem regulären richterlichen Deputat eine Fülle von Mediationsverfahren bewältigt haben, Herrn Prof. Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München, und seiner Mitarbeiterin, Frau Ass. jur. Nikola Friedrich, M.A., für die wissenschaftliche Begleitung des Projekts, und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das die Vorbereitung und Durchführung des Projekts jederzeit hervorragend gefördert und unterstützt hat.

Der Zug „gerichtliche Mediation“ ist in anderen Gerichtsbarkeiten längst in Fahrt. Auch die europarechtliche Entwicklung zeigt, dass er nicht mehr aufzuhalten ist. Und die Sozialgerichtsbarkeit sollte möglichst rechtzeitig auf diesen Zug aufsteigen, damit sie auf seine Ausstattung und Geschwindigkeit selbst noch Einfluss nehmen kann.

Die Erfolge unseres Modellprojekts haben uns jedenfalls ermutigt, die sozialgerichtliche Mediation nicht nur am SG München und am Bayerischen Landessozialgericht fortzusetzen, sondern nach Ausbildung weiterer richterlicher Mediatorinnen und Mediatoren flächendeckend an allen bayerischen Sozialgerichten anzubieten.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Klaus Brödl'.

Klaus Brödl
Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts

Vorwort



Das Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ dient der Erprobung. Mit ihm sollen Erfahrungen darüber gesammelt werden, ob eine Mediation nach Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens eine sinnvolle und wirksame Alternative der Streitbeilegung darstellt.

Ein erster Aufschluss darüber lässt sich gewinnen durch simple Zählung: Wie viele Fälle sind einer gerichtlichen Mediation zugeführt worden, wie viele davon konnten erfolgreich durch eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien beendet werden? In welchen Fallgestaltungen wurde eine Mediation angeboten?

Wichtiger als diese nackten Zahlen und die Auffächerung nach Sozialleistungsbereichen ist die Einschätzung der Betroffenen, d. h. der Kläger, der Beklagten, deren Bevollmächtigter, der Mediatoren und der an den Verfahren unter Umständen beteiligten Dritter. Waren sie mit der Mediation zufrieden? Sind die hinter der gerichtlichen Auseinandersetzung stehenden Konflikte durch die Mediation gelöst worden? Denn Ziel der Mediation ist, über das Klageverfahren hinausgehend eine dauerhafte Lösung durch Konsens zu erreichen, damit spätere Gerichtsverfahren zu vermeiden und zu einer möglichst dauerhaften Befriedung beizutragen.

Der folgende Bericht stellt die Ergebnisse, die das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht im Rahmen der Begleitforschung zu dem Modellprojekt erhoben hat, zusammen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Durchführung der Studie wurde wesentlich gefördert durch die Kooperationsbereitschaft der Richtermediatoren sowie die Unterstützung durch den Präsidenten des Bayerischen LSG, Herrn Klaus Brödl, und die Präsidentin des SG München, Frau Renate Gürtner. Besonderer Dank gilt meiner Doktorandin, Frau Nikola Friedrich, für die engagierte Planung und Durchführung der empirischen Untersuchung.



Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor des
Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Staatsministerin Christine Haderthauer und Staatssekretär Markus Sackmann	5
Vorwort des Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts	6
Vorwort des Geschäftsführenden Direktors des Max-Planck-Instituts.	7
Ulrich Becker, Nikola Friedrich: Evaluation des Modellprojekts „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“	11
1. Einführung	12
2. Zum Modellprojekt und der begleitenden Forschung.	15
2.1. Zielsetzung des Modellprojekts	15
2.2. Teilnehmende Gerichte und Richter	15
2.3. Durchführung des Mediationsverfahrens	16
2.4. Datenerhebung	17
2.5. Datengrundlage	18
3. Ergebnisse und Auswertung	19
3.1. Umfang und Erfolg der Mediationsverfahren	19
3.1.1. Zahl der Mediationsverfahren insgesamt.	19
3.1.2. Mediationsverfahren und anhängige Gerichtsverfahren	20
3.1.3. Beendete Mediationsverfahren	21
3.1.4. Dauer der Mediationsverfahren.	22
3.1.5. Erfolgreiche Mediationsverfahren	23
3.2. Merkmale der Mediationsfälle	23
3.2.1. Beteiligte der Mediation.	23
3.2.2. Sachgebiete.	24
3.2.3. Schwierigkeitsgrad der Mediationsfälle	25
3.2.4. Erfolgsaussichten der Klagen	26
3.3. Gründe für die Teilnahme an der Mediation	26
3.4. Zufriedenheit der Teilnehmer	27
3.4.1. Zufriedenheit mit dem Verfahren.	27
3.4.2. Zufriedenheit mit dem Mediator	29
3.4.3. Zufriedenheit mit dem Ergebnis	31
3.5. Belastung durch das Mediationsverfahren	34
3.6. Ergebnisse der Mediation.	35
3.6.1. Erfolgsquoten nach Sachgebieten.	35
3.6.2. Inhalt der Abschlussvereinbarungen	36
3.6.3. Qualität der Abschlussvereinbarungen	39
3.6.4. Nachhaltigkeit der Abschlussvereinbarungen	41
3.6.5. Auswirkungen auf den Zeitaufwand und die Kosten.	42
3.6.5.1. Zeit- und Kostenersparnis der Teilnehmer.	42
3.6.5.2. Zeit- und Kostenersparnis des Gerichts.	44
3.6.6. Auswirkungen auf die Beziehung	46
3.6.7. Auswirkungen auf das zukünftige Streitverhalten	49
4. Zusammenfassung und Empfehlungen	51

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Eingänge im Quartal	20
Abb. 2: Abgebende Gerichte	21
Abb. 3: Erledigungen im Quartal	22
Abb. 4: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	25
Abb. 5: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren	28
Abb. 6: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis	32

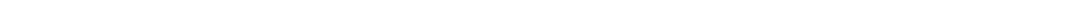
Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Datenmaterial	18
Tab. 2: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	24
Tab. 3: Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren	25
Tab. 4: Erfolgsaussichten der Klage aus Sicht des gesetzlichen Richters	26
Tab. 5: Gründe der Hauptbeteiligten für die Teilnahme an der Mediation	27
Tab. 6: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte durch die Hauptbeteiligten	28
Tab. 7: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf	29
Tab. 8: Zufriedenheit der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf	29
Tab. 9: Bewertung der Tätigkeit des Mediators durch die Hauptbeteiligten	30
Tab. 10: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators	31
Tab. 11: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators	31
Tab. 12: Zeit für die Lösung des Konflikts	31
Tab. 13: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Ergebnis	32
Tab. 14: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Ergebnis	33
Tab. 15: Mitwirkung bei der Abschlussvereinbarung	33
Tab. 16: Durch den Bevollmächtigten ausgeübter Entscheidungsdruck	34
Tab. 17: Durch den Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck	34
Tab. 18: Belastung (Hauptbeteiligte)	35
Tab. 19: Belastung (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt	35
Tab. 20: Sachgebiet * Abschlussvereinbarungen	36
Tab. 21: Regelungsgegenstände der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen mögl.)	36
Tab. 22: Regelung v. Sozialleistungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarung (Mehrfachnennungen mögl.)	37
Tab. 23: Regelungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)	38
Tab. 24: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Hauptbeteiligte)	39
Tab. 25: Wichtige Regelungen (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt	39
Tab. 26: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung für Mandanten	40
Tab. 27: Akzeptable Regelungen in den zentralen Fragen	40
Tab. 28: Praktikable Regelungen in der Abschlussvereinbarung	41
Tab. 29: Gerechte Lösung	41
Tab. 30: Fairness der Abschlussvereinbarung	30
Tab. 31: Zeitersparnis	31
Tab. 32: Zeitersparnis * Träger öffentlicher Gewalt	43
Tab. 33: Einsparung von Kosten	43
Tab. 34: Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zum Gerichtsverfahren	44
Tab. 35: Dauerhafte Lösung	44
Tab. 36: Richterliche Arbeitsbelastung/Entlastung	45
Tab. 37: Geschätzte Kosten für Beweisaufnahme	45
Tab. 38: Klärung des Konflikts	46
Tab. 39: Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten	47
Tab. 40: Abschlussvereinbarung * Verständnis für andere Konfliktpartei	48
Tab. 41: Abschlussvereinbarung * Verständnis der anderen Konfliktpartei	48
Tab. 42: Zukünftiges Streitverhalten	49
Tab. 43: Zukünftige Empfehlung	50

Sabine Berndt: Fallschilderung einer Mediation aus dem Bereich des Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)	54
--	-----------

Dr. Joachim Dürschke: Richter und Mediator	57
---	-----------

Günther Beer: Sozialgerichtliche Mediation aus der Sichtweise eines Unfallversicherungsträgers	63
---	-----------





Evaluation des Modellprojekts „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“

Kurzfassung

von
Ulrich Becker
Nikola Friedrich



1. Einführung

1.1.

Mediation dient der Konfliktbewältigung. Sie setzt auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien, die miteinander in einem Streit liegen. Diese Lösung wird vermittelt durch einen Mediator¹. Er hilft den Parteien, Lösungswege zu finden. Er entscheidet aber nicht. Seine Rolle ist damit eine andere als die des Schiedsrichters oder auch des Richters. Weil in einem Rechtsstaat der Zugang zu staatlichen Gerichten offen stehen und ein unabhängiges Gericht zur Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten bereitstehen muss, wird die Mediation als alternatives Streitschlichtungsverfahren bezeichnet.

Sie verspricht in vielen Fällen eine tiefgreifende Konfliktlösung. Denn sie setzt voraus, dass sich die Parteien miteinander unterhalten, sie also über die zwischen ihnen bestehenden Konflikte sprechen, und zwar in einem Rahmen, der dafür sorgen soll, dass neben sachlichen Argumenten auch Gefühle und Interessen ausgetauscht und angehört werden und auf diese Weise ein Verständnis für die jeweiligen, hinter dem Konflikt stehenden Interessenlagen geweckt wird. Schon seit vielen Jahren wird die Mediation deshalb gerade in Streitigkeiten eingesetzt, in denen die Konflikte in ein besonders enges, persönliches Verhältnis eingebettet sind, die Akzeptanz einer Lösung für die weitere Interaktionen zwischen den Betroffenen und in diesem Sinne für die Zukunft des Verhältnisses insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Jedoch hat sich die Mediation im Laufe der Zeit viele andere Anwendungsgebiete erschlossen. Längst ist sie nicht mehr auf Familienmediation beschränkt, sondern findet in der Arbeits- und Wirtschaftswelt, im Umweltschutz, bei Planungen raumbedeutsamer Vorhaben, im Gesundheitswesen und vielen anderen Lebensbereichen bzw. Rechtsmaterien Anwendung². Mittlerweile hat sich auch die Europäische Union der Mediation angenommen. Am 23. April 2008 wurde vom Europäischen Parlament die vom Europäischen Rat beschlossene Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen angenommen³. Der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass die Mediation „durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten“ kann⁴. Mit der Richtlinie möchte er die Nutzung der Mediation fördern, allerdings schon zuständigkeitshalber nur bezogen auf grenzüberschreitende Sachverhalte⁵. Die Richtlinie kann aber darüber hinausgehend eine Vorbildfunktion entfalten und auf diese Weise zur Herausbildung eines europäischen Standards mit beitragen. So hat sich auch der 67. Deutsche Juristentag der in der Richtlinie enthaltenen Legaldefinition der Mediation, wonach diese „ein strukturiertes Verfahren“ ist, „in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen“,⁶ angeschlossen.⁷

¹ Der einfacheren Lesbarkeit halber wird im Folgenden die männliche Wortform verwendet.

² Vgl. zu den einzelnen Arbeitsgebieten der Mediation die Beiträge in *Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von* (Hrsg.), *Handbuch Mediation. Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete*, 2. Aufl., München 2009.

³ RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008, ABI. EU Nr. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.

⁴ Erwägungsgrund 6 der RL 2008/52, a.a.O.

⁵ Art. 1 Abs. 2 RL 2008/52.

⁶ Art. 3 Buchst. a) UAbs. 1 RL 2008/52.

⁷ Vgl. Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008, S. 22.

1.2.

Eine besondere Form der Mediation ist die gerichtliche Mediation.⁸ Sie verknüpft in gewisser Weise das gerichtliche Verfahren mit einem Mediationsverfahren. Denn sie hat diejenigen Streitigkeiten zum Gegenstand, die bereits an einem Gericht anhängig gemacht worden sind. Sie versucht aber, praktisch gesehen neben dem durch Prozessrecht geregelten Gerichtsverfahren, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die von den Parteien selbst gefunden und zwischen ihnen vereinbart wird. Gerichtliche Mediation ist also etwas grundlegend anderes als ein gerichtlicher Vergleich. Sie wird zwar ebenfalls von Richtern durchgeführt, aber solchen, die – so die Umschreibung in der bereits genannten europäischen Richtlinie – nicht „in der betreffenden Streitsache zuständig“ sind.⁹ Der Richter als Mediator ist Vermittler, nicht Entscheider. Die Begriffsbeschreibung durch den 67. Deutschen Juristentags fasst die Besonderheiten der gerichtlichen Mediation folgendermaßen zusammen: Diese wird von Richtern, die als Mediatoren ausgebildet sind, in anhängigen Verfahren und bei Gericht durchgeführt.¹⁰

Die gerichtliche Mediation wird zunehmend auch in Deutschland erprobt. Sie wurde zunächst an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten, hat aber seit einigen Jahren auch die Verwaltungs- und Sozialgerichte erreicht.¹¹

Allerdings stößt ihre Einführung zum Teil auf nicht unerhebliche Skepsis. Zum einen befürworten manche eine klare Trennung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Funktionen der jeweiligen Verfahren nicht miteinander vermischt und damit im Ergebnis auch deren spezifische Vorteile erhalten bleiben. Zum anderen wird gerade in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen zumeist ein Bürger einer Behörde gegenübersteht und der Sozialrichter über die Zuerkennung von Sozialleistungen entscheiden muss, die Mediation für wenig tauglich gehalten.¹² Sie berge die Gefahr, das Geflecht sozialrechtlicher Normen, das mit dem Gesetzesvorbehalt nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Vorgaben geschuldet ist, aufzuweichen. Auch wird befürchtet, für Richter könnte das Mediationsverfahren sozusagen als Ab-, wenn nicht gar als Ausweg erscheinen, um sich ihren gesetzlichen Aufgaben zu entziehen oder zumindest an deren Verfolgung gehindert zu werden.¹³

Diese Befürchtungen sind sicher ernst zu nehmen. Sie setzen aber Gegensätze voraus, die so nicht bestehen. Natürlich sind im Rechtsstaat Gerichtsverfahren unentbehrlich, und an deren Ende muss eine Entscheidung stehen können, die gerade wegen des rechtsförmlichen Verfahrens und der Unabhängigkeit der Richter die volle

⁸ Zur weltweiten Situation der gerichtlichen Mediation *Alexander, Nadja/Ade, Juliane*, Gerichtsnahe Mediation rund um die Welt. Ansätze und aktuelle Entwicklungen vor dem Hintergrund angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Rechtssysteme, Teil I, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM), 2007, S. 144–149 (Teil 1) und S. 183–186 (Teil 2).

⁹ Art. 3 Buchst. a) UAbs. 2 RL 2008/52.

¹⁰ Vgl. Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentages, Erfurt 2008, S. 22.

¹¹ Zu den Mediationsprojekten an Gerichten in den einzelnen Bundesländern s. die Hinweise auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz http://www.bmj.bund.de/enid/Mediation_-_au_engerichtliche_Streitbeilegung/Gerichtsnahe_Mediation_in_den_Bundeslaendern_p4.html; zur Mediation an niedersächsischen Gerichten s. auf der Seite des Niedersächsischen Justizministeriums http://www.mj.niedersachsen.de/master/C1095713_N7895_L20_D0_I693.html.

¹² Vgl. zu der Diskussion und den Pro- und Contraargumenten nur die zusammenfassende Berichterstattung von *v. Berg, Joachim/Padé, Christiane*, Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Wandel, NZS 2007, S. 80, 81 f.

¹³ Vgl. die kurze Stellungnahme von *Plagemann, Hermann*, Durchsetzung sozialer Rechtspositionen – Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung, NZS 2006, S. 169, 172.

Autorität der Rechtsordnung genießt und damit zugleich dem staatlichen Gewaltmonopol Rechnung trägt. Jedoch soll die gerichtsinterne Mediation nicht das gerichtliche Verfahren ersetzen, sondern dieses ergänzen. Sie soll auf einem anderen Wege helfen, den Rechtsfrieden herzustellen. Sie trägt in diesem Sinne, wenn sie gelingt, zur Befriedung bei, die auch eine zentrale Funktion der richterlichen Entscheidung ist. Ob die Mediation gelingen kann, insbesondere aber auch, ob sie nicht zugleich dazu beiträgt, das gerichtliche Verfahren zu schwächen, hängt entscheidend von deren Ausgestaltung ab.

1.3.

Zu den Modellprojekten, mit denen die Eignung der gerichtsinternen Mediation erprobt wird, gehört seit dem 1. September 2006 das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderte Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ in Bayern.

Dieses Projekt war zunächst auf zwei Jahre angelegt. Mit deren Ablauf ist die Zeit gekommen, um Bilanz zu ziehen. Das ist eingedenk der Diskussion um den Sinn einer gerichtsinternen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Aufgabe des vorliegenden Berichts, der zugleich Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitforschung ist, die am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München durchgeführt wurde. Natürlich sind dabei die Einschränkungen zu bedenken, die für jede Evaluation von modellhaft durchgeführten Projekten gelten. Solche Projekte stehen zwangsläufig immer unter dem Vorbehalt der Herstellung einer Sondersituation: Sie sind zeitlich befristet, sie betreffen nicht alle Gerichte, jedenfalls nicht in gleichem Maße, und die Beteiligten wissen, dass sie einer Beurteilung am Ende ausgesetzt sind. Sie stellen also nicht den Normalfall, nicht den Gerichtsalltag dar. Dennoch liefern sie auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wichtige Aufschlüsse. Sie können zeigen, wie die Mediation überhaupt in gerichtliche Verfahren eingebaut werden kann, und in welchen Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ein Erfolg erwartet werden darf.

Im Folgenden werden zunächst das in Bayern zwischen 2006 und 2008 durchgeführte Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ und die dessen Evaluation dienende wissenschaftliche Begleitforschung kurz vorgestellt (2.). Der anschließende Hauptteil des vorliegenden Berichts besteht aus einer gerafften Wiedergabe der Ergebnisse dieser Begleitforschung und deren Auswertung (3.).¹⁴ Als Grundlage dafür dienten Aktenstudium und Befragungen unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens. Über längerfristige Wirkungen von Mediationsvereinbarungen können damit vorerst noch keine Aussagen getroffen werden. Auch ist es nicht Ziel der Begleitforschung, die theoretischen und rechtsdogmatischen Fragen, die mit einer gerichtsinternen Mediation verbunden sind, noch einmal umfassend aufzuarbeiten. Am Ende des Berichts (4.) stehen eine kurze Zusammenfassung und einige Empfehlungen für die Zukunft der gerichtsinternen Mediation.

¹⁴ Eine ausführliche Wiedergabe und Aufarbeitung der Ergebnisse ist veröffentlicht als MPI Soc Working Paper 3/2009 (abrufbar unter www.mpisoc.mpg.de).

2. Zum Modellprojekt und der begleitenden Forschung

2.1. Zielsetzung des Modellprojekts

Mit der Mediation in sozialrechtlichen Angelegenheiten werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen geht es um die Verbesserung der Bedingungen für eine konsensuale und dauerhafte Konfliktlösung. Zum anderen um die Erzielung von Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekten. Das Modellprojekt dient der Erprobung, ob und wie diese Ziele erreicht werden können.

Die erste Zielsetzung stand und steht im Mittelpunkt der Erwartungen. Das Mediationsverfahren soll einen Rahmen schaffen, um gemeinsam Vereinbarungen und mit diesen Vereinbarungen Regelungen zu erarbeiten, die sich vor allem an den Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten orientieren. Zugleich soll die Kooperation durch Verbesserung der Kommunikation und Interaktion zwischen den Konfliktparteien gefördert werden. Hervorhebung verdient, dass dieses Ziel über die Entscheidung des anhängig gewordenen Gerichtsverfahrens hinausgeht. Denn eine konsensuale Lösung soll zugleich eine Grundlage dafür schaffen, dass die vereinbarten Regelungen tatsächlich eingehalten und gegebenenfalls eigenständig bei Änderung der Rahmenbedingungen angepasst werden.

Was das zweite Ziel – mögliche Einspareffekte – angeht, so sind mit der gerichtlichen Mediation vor allem Hoffnungen verbunden, zu einer schnelleren Erledigung zu kommen, Zeit- bzw. Arbeitsaufwand einzusparen, eine gegebenenfalls erforderliche Beweisaufnahme überflüssig und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen entbehrlich zu machen. Diesen Effekten steht naturgemäß der zusätzliche Aufwand für die Durchführung des Mediationsverfahrens gegenüber.

2.2. Teilnehmende Gerichte und Richter

Das Modellprojekt wurde am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht in München durchgeführt. Das Bayerische Landessozialgericht bot die Mediation auch in Verfahren an, die bei den Sozialgerichten Nürnberg, Landshut, Bayreuth, Regensburg, Augsburg und Würzburg anhängig waren, so dass bayernweit die Möglichkeit einer Mediation bestand.

Insgesamt wurden 20 Richterinnen und Richter des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts in München zu Mediatoren ausgebildet. Zu Projektbeginn erhielten die Richtermediatoren eine Grundausbildung. Während der Projektphase wurden sie kontinuierlich durch Supervisionen und Interventionen begleitet. Zusätzlich wurden Fortbildungsveranstaltungen zur Vertiefung angeboten. Die Ausbildung der Richtermediatoren orientierte sich an den üblichen Qualitätsstandards für die Mediatorenausbildung und erfolgte durch eine erfahrene Mediatorin und Ausbilderin.¹⁵

¹⁵ Vgl. zu den Mindeststandards für die Ausbildung zum Mediator der internen sozialgerichtlichen Mediation *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* (Hrsg.), *Sozialgerichtliche Mediation in Bayern. Gerichtsinterne Mediation der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – Grundlagen, Erfahrungen und Praxis des Projekts am Bayerischen Landessozialgericht und am Sozialgericht München*, S. 46 ff.

2.3. Durchführung des Mediationsverfahrens

Ein gerichtliches Mediationsverfahren läuft in mehreren Schritten ab. Dem folgt auch das Modellprojekt. Die einzelnen Schritte dienen der Vorbereitung einer einvernehmlichen Lösung. Sie sind zugleich so angelegt, dass der Verzahnung des Mediationsverfahrens mit dem Gerichtsverfahren Rechnung getragen wird.¹⁶

(1) Kommt der gesetzliche Richter bei der Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens zu der Überzeugung, dass das Verfahren für die Mediation geeignet ist, übersendet er den Beteiligten ein Empfehlungsschreiben mit einer Einverständniserklärung. In diesem Schreiben wird über das Modellprojekt, die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits und das Mediationsverfahren informiert.

(2) Die Beteiligten entscheiden frei über die Durchführung der Mediation und darüber, ob der Richtermediator Einsichtnahme in die Gerichts- und Verwaltungsakten nehmen darf.

(3) Erteilen sie ihr Einverständnis mit der Mediation, erlässt der gesetzliche Richter einen Ruhensbeschluss und übersendet den Sachverhalt, gegebenenfalls zusammen mit den Verfahrensakten, an den Mediationskoordinator. Der Mediationskoordinator leitet den Fall an den zuständigen Richtermediator weiter. Dieser schickt den Beteiligten eine Einladung zum Mediationsverfahren.

(4) Der Einladung ist ein Entwurf über die Vereinbarung zur Durchführung der Mediation beigefügt. Die Vereinbarung wird am Anfang der Mediationssitzung von allen Teilnehmern unterschrieben.

(5) Die Richtermediatoren übernehmen die Bearbeitung von Verfahren, mit denen sie nicht schon als gesetzliche Richter betraut sind.

(6) Einigen sich die Beteiligten im Rahmen des Mediationsverfahrens, wird dies in einer Abschlussvereinbarung fixiert. Das Mediationsverfahren wird im Anschluss durch den Richtermediator beendet und dem gesetzlichen Richter über den Ausgang Mitteilung gemacht.

(7) Im Erfolgsfall wird das Klageverfahren entsprechend der Vereinbarung durch übereinstimmende Erledigungserklärungen, Prozessvergleich, Klagerücknahme oder Anerkennung beendet. Im Falle des Scheiterns der Mediation wird das Klageverfahren wieder aufgenommen.

¹⁶ Vgl. näher zu den Schritten und zu den jeweils verwendeten Vorlagen aus dem Texthandbuch *Mediation Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen*, Sozialgerichtliche Mediation in Bayern (Fußn. 15), S. 54 ff.

2.4. Datenerhebung

Das Modellprojekt wurde ab dem 1. Januar 2007 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht wissenschaftlich begleitet. Ziel der Begleitforschung war und ist die Analyse und Bewertung der im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Mediationsverfahren sowie die Entwicklung und Verfeinerung von Eignungskriterien für die Mediation. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wurden neben der Auswertung von Mediations- und Prozessakten unterschiedliche standardisierte schriftliche Befragungen durchgeführt.

Bei der Evaluation von Mediationsprogrammen wurden bisher selten umfassende quantitative Erhebungsverfahren eingesetzt.¹⁷ Ein wichtiges Beispiel dieser Art war das im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des Projekts „Schlichten statt Richten“ in Niedersachsen eingesetzte Dokumentationssystem.¹⁸ Die dort erprobten Erhebungsinstrumente wurden bei der Ausarbeitung der eigenen Instrumente herangezogen. Daneben fand das Heidelberger Dokumentationssystem DoSys für außegerichtliche Familienmediation bei der Konstruktion der Fragebögen Berücksichtigung.¹⁹ Wie bei DoSys wurde ein multiperspektivisches Erhebungssystem entwickelt, das es erlaubt, die Sichtweisen aller direkt oder indirekt an der gerichtlichen Mediation Beteiligten einzubeziehen. Bei der Konstruktion der Fragebögen wurde Wert darauf gelegt, eine klare Gliederung zu erreichen und die einzelnen Fragen klar und verständlich zu formulieren. Dabei wurde auch ein Wechsel zwischen Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien und offenen Fragen vorgesehen. Die auf diesem Wege erstellten Fragebögen wurden einer Erprobung (sog. *Pretest*) unterworfen, mit beteiligten Richtermediatoren diskutiert und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend modifiziert bzw. ergänzt.

Insgesamt wurden sieben Befragungsbögen entworfen. Diese richteten sich an die gesetzlichen Richter, Richtermediatoren, Kläger und Beklagte, Bevollmächtigte, Beigeladene und Dritte. Dritte sind Personen, die keine formale Stellung im Klageverfahren haben, aber im Mediationsverfahren hinzugezogen werden. Die Fragebögen für die Kläger und Beklagten bzw. Beigeladenen und Dritte wurden sprachlich darauf abgestimmt, ob sie sich an eine juristische Person oder eine natürliche Person wenden.

Die Befragung wurde jeweils mit Beendigung des Mediationsverfahrens durchgeführt. Sofern in einer Mediationssitzung mehrere Klageverfahren zusammen verhandelt wurden, wurde jeweils nur ein Fragebogen an die Beteiligten verschickt. Zur eindeutigen Zuordnung erhielten alle zu einem Fall gehörenden Fragebögen eine Fallkennzahl. Die Akteneinsicht und Befragung erfolgte nur bei Einwilligung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

¹⁷ Vgl. *Montada, Leo/Kals, Elisabeth*, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 289.

¹⁸ Vgl. *Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas*, Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 24.

¹⁹ Vgl. *Bastine, Reiner/Weinmann-Lutz, Birgit*, Qualitätssicherung und Evaluation der Trennungs- und Scheidungsmediation: Das Heidelberger Dokumentationssystem DoSys, in: *Stempel, Dieter* (Hrsg.), Mediation für die Praxis, Recht, Verfahren, Trends, Berlin/Freiburg i. Br. 1998, S. 57–64.

2.5. Datengrundlage

Das Datenmaterial beruht auf insgesamt 333 Fragebögen (s. Tab. 1).

Fragebogen	Erhalt
Kläger und Beklagte	135
Bevollmächtigte	60
Beigeladene und Dritte	13
Gesetzliche Richter	45
Mediatoren	80
Gesamt	333

Tabelle 1: Datenmaterial

Den größten Anteil nehmen darunter die Fragebögen für die Hauptbeteiligten, d. h. Kläger und Beklagte, ein. Diese waren die wichtigsten Adressaten der Befragung. Insgesamt liegt bei den Hauptbeteiligten die Rücklaufquote bei 89,4%. Von Bevollmächtigten liegen insgesamt 60 Fragebögen vor. Bevollmächtigte waren überwiegend als Bevollmächtigte eines Klägers an den Mediationsverfahren beteiligt. Bei ihnen liegt die Rücklaufquote sogar bei 93,8%. Am höchsten war die Rücklaufquote bei den Beigeladenen und Dritten mit 100%. Allerdings konnten hier wegen einer geringen Beteiligung dieser Personengruppen nur 13 Fragebögen versandt werden.

3. Ergebnisse und Auswertung

3.1. Umfang und Erfolg der Mediationsverfahren

3.1.1. Zahl der Mediationsverfahren insgesamt

Die Entwicklung der Fallzahlen ist einigen Schwankungen unterworfen (s. Abb. 1). Das erste Verfahren wurde am 5. Oktober 2006 zur Mediation weitergeleitet. Betrachtet man den Zeitraum vom 4. Quartal 2006 bis zum 2. Quartal 2008, ist die hohe Abgabquote jeweils im ersten Quartal der Jahre 2007 (33 Verfahren) und 2008 (29 Verfahren) auffällig. Die niedrigste Anzahl lag im vierten Quartal 2007 mit 15 Verfahren. Im Schnitt ergibt sich eine Abgabe von 21,7 Verfahren pro Quartal.

Die Weiterleitung von gerichtlichen Verfahren zur Mediation ist stark von der Akzeptanz der Richter und zudem von der Zustimmung der Beteiligten abhängig. Während der ersten Monate des Modellprojekts wurde daher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um dieses bekannt zu machen. Dazu zählen Informationsveranstaltungen bei Richtern der bayerischen Sozialgerichte, der Anwaltschaft und den Sozialleistungsträgern. Dies könnte den hohen Anstieg im 1. Quartal 2007 erklären. Ende 2007 wurde intern über das Intranet der bayerischen Sozialgerichte erneut auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen. Zugleich veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eine Pressemitteilung über die ersten Ergebnisse der Mediationsverfahren.²⁰ Diese Maßnahmen könnten wiederum im 1. Quartal 2008 zu einer höheren Abgabebereitschaft bei den Sozialrichtern geführt haben.

Bis zum Ende der Projektphase wurden 160 Verfahren an die Mediationskoordinatoren weitergeleitet. Damit erreichte nur ein Bruchteil der insgesamt anhängigen Verfahren ein Mediationsverfahren. Im Jahr 2007 gab es am Sozialgericht München 14.654 Klageeingänge.²¹ Die 45 Verfahren, die 2007 am Sozialgericht München an die Mediation abgegeben wurden, ergeben eine Abgabquote von 0,31 %. Im Jahr 2007 wurden 19 am Bayerischen Landessozialgericht anhängige Verfahren zur Mediation weitergeleitet. Der Eingang von Berufungen am Bayerischen Landessozialgericht im Jahr 2007 lag bei 5.192.²² Die Abgabquote ist mit 0,37 % somit etwas höher als am Sozialgericht München.

²⁰ Vgl. Pressemitteilung Nr. 549.07 vom 4.11.2007.

²¹ Vgl. unter Statistik unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

²² Vgl. unter Statistik unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

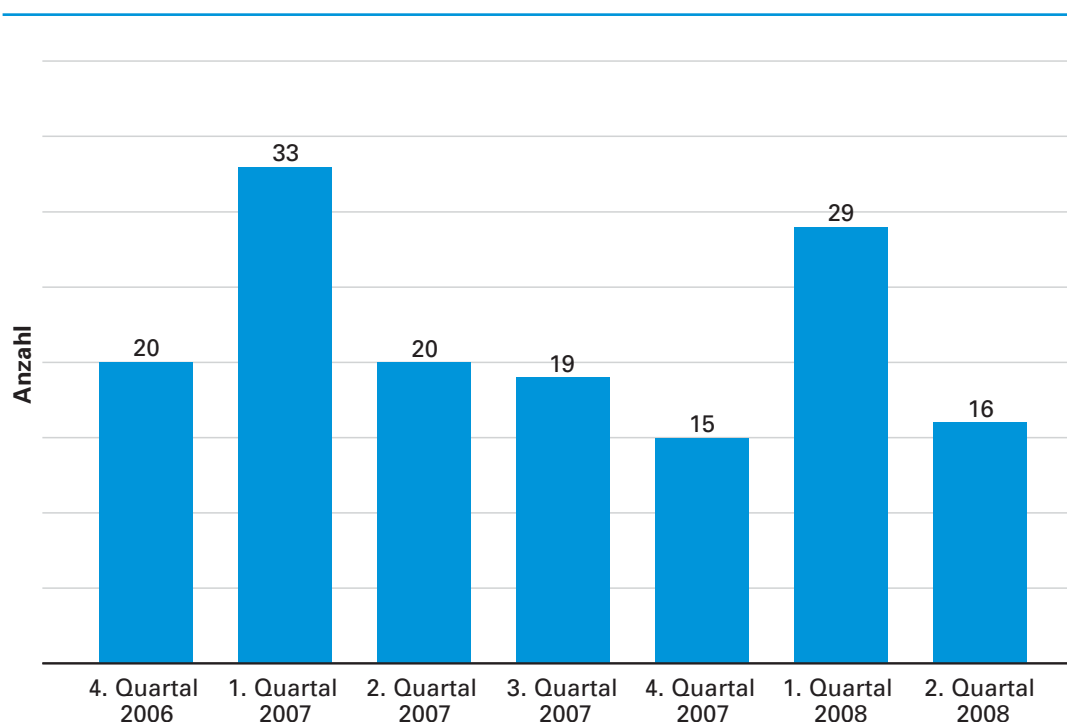


Abbildung 1: Eingänge im Quartal

3.1.2. Mediationsverfahren und anhängige Gerichtsverfahren

Von den 160 abgegebenen Verfahren waren 112 in erster Instanz anhängig. Für 65 davon war das Sozialgericht München zuständig. 48 Verfahren waren in der Berufungsinstanz anhängig, d. h. sie wurden vom Bayerischen Landessozialgericht weitergeleitet. Weitere 47 erstinstanzliche Verfahren stammten von anderen bayerischen Sozialgerichten. Die Abgabequote der bayerischen Sozialgerichte mit Ausnahme des Sozialgerichts München an das Bayerische Landessozialgericht München variiert von zwei bis sechzehn Verfahren. Die meisten Verfahren kamen somit von den beiden Projektgerichten selbst. Die folgende Abbildung 2 zeigt die Verteilung der Verfahren nach den abgebenden Gerichten:

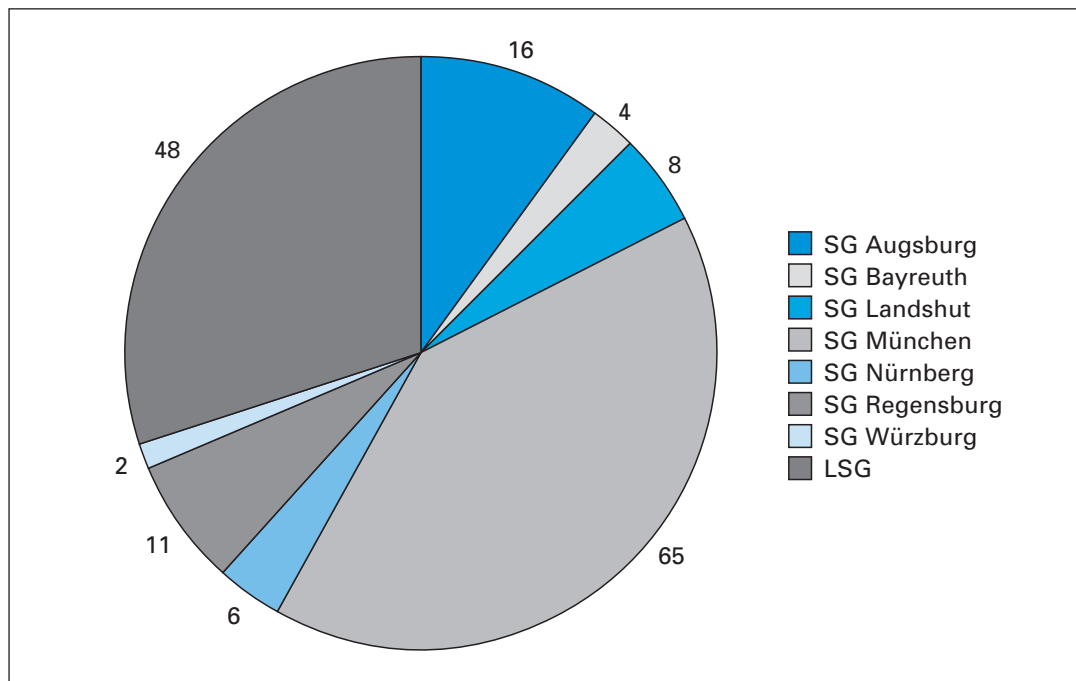


Abbildung 2: Abgebende Gerichte

Mit 10 der 160 abgegebenen Verfahren waren noch weitere, insgesamt 70 Klageverfahren, verbunden. In einem Fall betrug die Anzahl der mit dem abgegebenen Verfahren verbundenen Verfahren 39. Bei den angesprochenen Verfahren handelt es sich zu einem großen Teil um solche, die an bayerischen Sozialgerichten mit Ausnahme des Sozialgerichts München anhängig waren und zur Mediation an das Bayerische Landessozialgericht weitergeleitet wurden. Diese gerichtsübergreifende Weiterleitung könnte zur Bündelung mehrerer Verfahren geführt haben. Eine andere Erklärung könnte in der Annahme liegen, dass die Mediation gerade in Fallkonstellationen, in denen ein Kläger mehrere Klagen erhoben hat, zu einer angemessenen Lösung gelangen kann.

3.1.3. Beendete Mediationsverfahren

Das erste Verfahren wurde am 15. November 2006 durchgeführt. Bis zum Ende der Projektphase konnten 143 Verfahren beendet werden. Davon wurde in 84,6% der Mediationsfälle, d. h. insgesamt in 121 Verfahren, eine Mediationssitzung abgehalten. Berücksichtigt man, dass die ersten Mediationsverfahren im November 2006 durchgeführt wurden, fanden im Schnitt 5,5 Mediationsverfahren pro Monat statt. 53 der 121 Mediationsverfahren wurden vom Sozialgericht München durchgeführt. Das entspricht einer Quote von 43,8%. Das Bayerische Landessozialgericht München führte 68 Mediationen durch (56,2%). In einigen Mediationssitzungen konnten mehrere Verfahren zusammen behandelt werden. Dies war regelmäßig der Fall, wenn ein Kläger mehrere Klagen bei Gericht anhängig hatte.

3.1.4. Dauer der Mediationsverfahren

Die Mediationsverfahren konnten durchschnittlich nach drei Monaten beendet werden (93,1 Tage). Der Median betrug 80 Tage. Die Mehrheit der Verfahren hatte also eine kürzere Verfahrensdauer, der Durchschnitt wird durch wenige Verfahren mit längerer Verfahrensdauer angehoben. Die Mediationen wurden immer in einer Sitzung abgehalten. Die längste Sitzung dauerte 10 Stunden, die kürzeste eine halbe Stunde. Im Schnitt wurden die Mediationen in drei Stunden beendet. Die Sitzungszeit eingeschlossen lag der Zeitaufwand für die Mediatoren durchschnittlich bei 4,9 Stunden pro Mediation. Der Median liegt hier bei 4,5 Stunden.

Im Schnitt wurden 18,3 Verfahren pro Quartal beendet (s. Abb. 3). Während es im letzten Quartal 2006 bei einem Eingang von 20 Verfahren nur zu sieben Erledigungen kam, konnte im ersten Quartal 2007 mit 29 Verfahren die höchste Erledigungsquote erreicht werden.

Im Hinblick auf die Erledigungen ist zu berücksichtigen, dass die Richtermediatoren für ihren Einsatz keine Freistellung von ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit erhielten. Darüber hinaus wurden die Mediationen regelmäßig in Co-Mediation durchgeführt, d. h. dass immer zwei Richtermediatoren an einem Mediationsverfahren beteiligt waren. Die Durchführung der Mediationsverfahren hing somit stark von dem persönlichen Zeitbudget der Richtermediatoren ab, so dass über die Verteilung der Erledigungen während des Projektzeitraums keine Aussage getroffen werden kann.

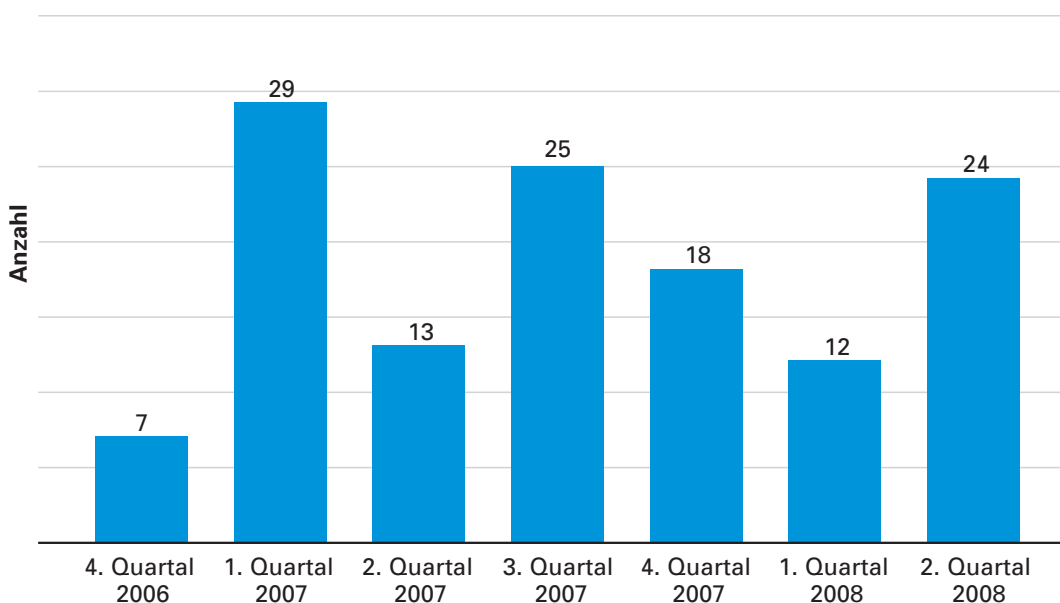


Abbildung 3: Erledigungen im Quartal

3.1.5. Erfolgreiche Mediationsverfahren

Von den 121 Verfahren, in denen eine Mediation durchgeführt wurde, endeten 97 mit einer schriftlichen Vereinbarung. Das entspricht einer Erfolgsquote von 80,2%.²³ Berücksichtigt man zusätzlich die Verfahren, die vor ihrer Durchführung scheiterten oder ohne Mediation gütlich beigelegt werden konnten, liegt die Erfolgsquote bei 69,2%.²⁴

Unterscheidet man danach, ob sich das gerichtliche Verfahren bereits in der zweiten Instanz befand oder nicht, liegt die Erfolgsquote der durchgeführten Mediationen bei 88,6% für Mediationen in Berufungsverfahren und bei 76,7% für Mediationen in erstinstanzlichen Verfahren. Die höhere Erfolgsquote im Berufungsverfahren kann dadurch erklärt werden, dass während der Projektphase kein Berufungsverfahren in den Angelegenheiten nach dem SGB II und SGB XII und nur ein Berufungsverfahren auf dem Sachgebiet der Pflegeversicherung an die Mediation weitergeleitet wurde. In diesen drei Sachgebieten wurden die niedrigsten Erfolgsquoten erzielt.²⁵ Dies erklärt auch die Differenz, die sich ergibt, wenn danach unterschieden wird, welches Gericht die Mediation durchgeführt hat: Die Erfolgsquote der am Sozialgericht München durchgeführten Mediationen liegt bei 69,8% und beim Bayerischen Landessozialgericht München bei 88,2%. Mediationsverfahren in den genannten Sachgebieten (SGB II, SGB XI und SGB XII) wurden fast ausschließlich von Richtermediatoren des Sozialgerichts München durchgeführt.

3.2. Merkmale der Mediationsfälle

3.2.1. Beteiligte der Mediation

Bei etwa der Hälfte der Fälle (52,4%) handelt es sich um Klagen zwischen einem Leistungsträger und einem Versicherten oder einem anderen Sozialleistungsberechtigten.²⁶ In den meisten Klagen ging es um die Gewährung von Sozialleistungen oder um eine Vorstufe davon, wie z. B. die Anerkennung einer Berufskrankheit oder von Versicherungszeiten. Knapp 16% (15,9%) waren Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern, d. h. Erstattungsstreitigkeiten. In 13,5% der Fälle handelte es sich um eine Streitigkeit mit einem Leistungserbringer (Apotheker, Hilfsmittelerbringer u. a.). Genauso häufig (13,5%) war eine natürliche Person oder eine juristische Person als Arbeitgeber beteiligt. Die letztgenannten Streitigkeiten betrafen die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen. Natürliche Personen wurden in der Mediationssitzung von einem Bevollmächtigten begleitet, so dass regelmäßig Rechtsanwälte oder andere Bevollmächtigte an der Mediation teilnahmen.

²³ Der Anteil der mit einer Vereinbarung abgeschlossenen Mediationsverfahren betrug am Sozialgericht Hannover 82,1% (vgl. Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 29).

²⁴ Im Vergleich dazu konnte in Niedersachsen projektweit eine Erfolgsquote 76,4% erzielt werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Justiz/Konsens e. V., Projektabschlussbericht, 2005, S. 26).

²⁵ S. u. 4.7.1.

²⁶ N = 126.

Neben den Hauptbeteiligten des Klageverfahrens und den Bevollmächtigten waren nur in 13 % der Fälle zusätzlich Leistungsträger als Beigeladene am Mediationsverfahren beteiligt. In 12 Verfahren wurde ein Dritter zum Mediationsverfahren hinzugezogen, der nicht bereits Beigeladener des Klageverfahrens war (16,2 %). In den meisten Fällen war dies ein naher Angehöriger des Klägers oder eine Pflegeperson. Dabei handelte es sich um Personen, die selbst von der Angelegenheit betroffen waren oder Sachdienliches zum Fall beitragen konnten. In zwei weiteren Fällen war die Begleitung medizinisch erforderlich. In einem Fall fungierte der Dritte mangels anwaltlicher Vertretung als Beistand. In einem anderen wurden zwei Personen zur Faktenklärung hinzugezogen: der Gutachter, der im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatte, und die Mitarbeiterin eines Sozialverbandes, der die begehrte Maßnahme (betreutes Einzelwohnen) durchgeführt hatte. In einem Verfahren nahm eine Krankenkasse, ohne Beigeladene zu sein, und in einem anderen Verfahren die Einzugsstelle an der Mediation teil. Teilweise wurden Dritte ohne Absprache mitgebracht oder auf Vorschlag einer Hauptpartei mit eingeladen. In zwei Fällen erfolgte die Einbeziehung Dritter aufgrund des Vorschlags des Mediators.

3.2.2. Sachgebiete

Die größten Anteile der Verfahren, die einer Mediation zugeleitet wurden, betrafen die Krankenversicherung (28,1 %) und die Unfallversicherung (25,6%; s. Tab. 2 u. Abb. 4). Dem Sachgebiet der Rentenversicherung sind 15,6 % der Fälle zuzuordnen.²⁷

Sachgebiete	Häufigkeit	Prozent
Krankenversicherung	45	28,1
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1	0,6
Pflegeversicherung	10	6,3
Unfallversicherung	41	25,6
Rentenversicherung	25	15,6
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	7	4,4
Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten	1	0,6
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	3	1,9
Angelegenheiten n. SGB XII	15	9,4
Angelegenheiten nach SGB II	12	7,5
Gesamt	160	100,0

Tabelle 2: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

²⁷ Die Schwerpunkte im Modellprojekt am Sozialgericht Hannover lagen ebenfalls beim Krankenversicherungsrecht mit 56,8 % und beim Unfallversicherungsrecht mit 31,8 %. Die Mediationsfälle entstammten zu 13,6 % der Rentenversicherung (vgl. Zenk, Kati/Strobl, Rainer/Hupfeld, Jörg/Böttger, Andreas, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Die Evaluation eines Modellversuchs, Baden-Baden 2007, S. 29 f.). Die Angaben beruhen allerdings auf 44 registrierten Fällen.

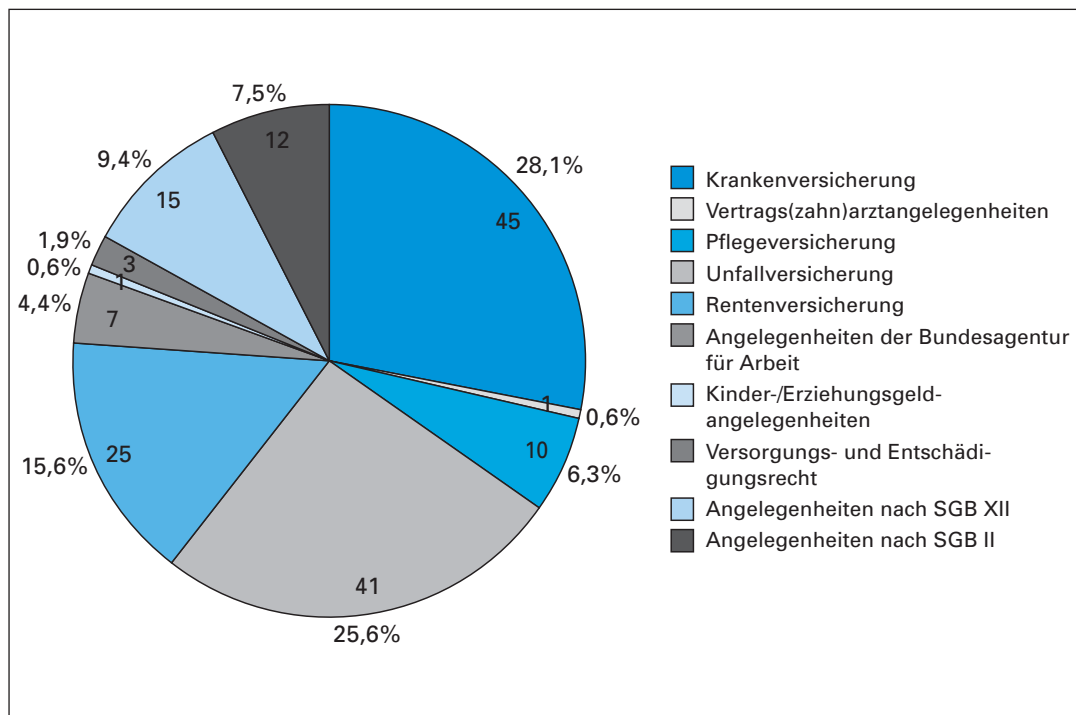


Abbildung 4: Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

3.2.3. Schwierigkeitsgrad der Mediationsfälle

Um den Schwierigkeitsgrad der an die Mediation weitergeleiteten Verfahren einstufen zu können, wurden die Richtermediatoren und die gesetzlichen Richter um eine Beurteilung der jeweiligen Verfahren gebeten (s. Tab. 3).²⁸ Gefragt wurde nach der Gesamtkomplexität des Falles, nach vorhandenen Beweisschwierigkeiten, nach rechtlichen Problemen und nach Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen den Beteiligten.

Schwierigkeit der Mediationsfälle	Gering		Mittel		Hoch	
	n	%	n	%	n	%
Gesamtkomplexität (n = 126)	13	10,3	61	48,4	52	41,3
Beweisschwierigkeiten (n = 125)	41	32,8	44	35,2	40	32,0
Rechtliche Probleme (n = 125)	25	20,0	73	58,4	27	21,6
Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen den Beteiligten (n = 124)	28	22,6	57	46,0	39	31,5

Tabelle 3:
Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren

²⁸ Richtermediatoren (n = 85), gesetzliche Richter (n = 45), gesamt (n = 130).

3.2.4. Erfolgsaussichten der Klagen

74,3% der befragten gesetzlichen Richter, die einen Fall an die Mediation weitergeleitet hatten, schätzen die Erfolgsaussichten des Klägers als sehr niedrig bis eher niedrig ein (s. Tab. 4). Nur 22,9% beurteilen die Erfolgsaussichten des Klägers als eher hoch und 2,9% als hoch. Ein Grund dafür, dass vor allem Fälle mit geringen Erfolgsaussichten an die Mediation weitergeleitet wurden, könnte darin liegen, dass die Klagebereitschaft trotz geringer Erfolgchancen Indiz für eine besonders schwierige Situation des Klägers oder eine sehr belastete Beziehung zwischen den Beteiligten ist und diesen Umständen in einem Mediationsverfahren besser Rechnung getragen werden kann als in einem gerichtlichen Verfahren.

Erfolgsaussichten des Klägers (n = 35)	Häufigkeit	Prozent
Sehr niedrig	3	8,6
Niedrig	6	17,1
Eher niedrig	17	48,6
Eher hoch	8	22,9
Hoch	1	2,9
Sehr hoch	0	0

Tabelle 4: Erfolgsaussichten der Klage aus Sicht des gesetzlichen Richters

3.3. Gründe für die Teilnahme an der Mediation

Sehr starke Motive für die Teilnahme an einer Mediation waren die schnelle Erledigung (89,5%) und die Erzielung einer einvernehmlichen (87,3%) und dauerhaften Lösung ohne Folgekonflikte (83,6%; s. Tab. 5). Der Wunsch nach einem besseren Informationsaustausch (73,6%), die Einsparung von Zeit- bzw. Arbeitsaufwand (63,9%), die größere Mitsprachemöglichkeit (58,5%) und die geringere Belastung (53,3%) stellten ebenfalls jeweils wichtige Teilnahmegründe dar. Die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der (Geschäfts-) Beziehung bewegte knapp die Hälfte der Beteiligten (51,5%) zur Teilnahme. Weniger gewichtig waren die Möglichkeiten, Geld einzusparen (27,8%) oder andere Streitigkeiten (30,8%) bzw. andere Personen (24,6%) einzubeziehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit war nur für 19,4% ein Teilnahmegrund.

Gründe für die Teilnahme an der Mediation	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Einsparung von Zeit/Arbeitsaufwand (n = 133)	24	18,0	24	18,0	49	36,8	36	27,1
Einsparung von Geld (n = 133)	54	40,6	42	31,6	24	18,0	13	9,8
Größere Mitsprachemöglichkeit (n = 135)	31	23,0	25	18,5	47	34,8	32	23,7
Geringere Belastung (n = 135)	43	31,9	20	14,8	35	25,9	37	27,4
Schnelle Erledigung (n = 134)	7	5,2	7	5,2	35	26,1	85	63,4
Einvernehmliche Lösung (n = 134)	6	4,5	11	8,2	55	41,0	62	46,3
Dauerhafte Lösung ohne Folgekonflikte (n = 134)	13	9,7	9	6,7	37	27,6	75	56,0
Aufrechterhaltung/Verbesserung (Geschäfts-) Beziehung (n = 134)	40	29,9	25	18,7	44	32,8	25	18,7
Einbeziehung andere Streitigkeit(en) (n = 133)	84	63,2	8	6,0	19	14,3	22	16,5
Einbeziehung Dritter (n = 134)	80	59,7	21	15,7	17	12,7	16	11,9
Ausschluss der Öffentlichkeit (n = 134)	85	63,4	23	17,2	9	6,7	17	12,7
Besserer Informationsaustausch (n = 132)	18	13,5	17	12,8	49	36,8	49	36,8

Tabelle 5: Gründe der Hauptbeteiligten für die Teilnahme an der Mediation

3.4. Zufriedenheit der Teilnehmer

Ein wichtiges Kriterium für den Erfolg der Mediation ist die Zufriedenheit der Teilnehmer mit dem Mediationsverfahren, dem Vorgehen des Mediators und dem erzielten Ergebnis. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Sichtweisen der an der gerichtlichen Mediation Beteiligten wiedergegeben.

3.4.1. Zufriedenheit mit dem Verfahren

Die Hauptbeteiligten beantworteten die Frage, wie zufrieden sie insgesamt mit der Art und Weise der Durchführung der Mediation sind, zu 92,5% positiv (s. Abb. 5). Je fünf Befragte waren mit dem Verfahren eher unzufrieden bzw. sehr unzufrieden.

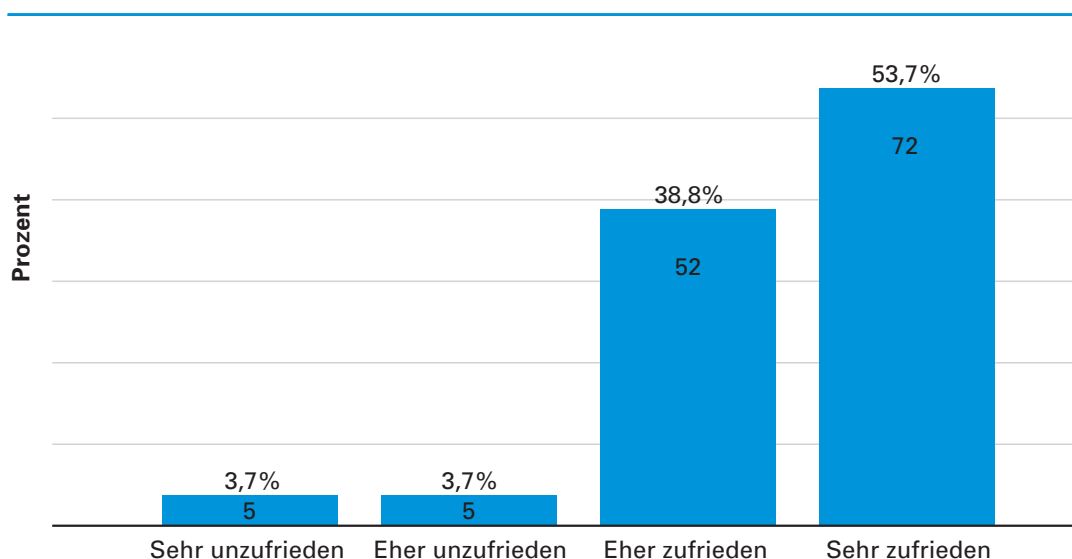


Abbildung 5: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren

Die Zufriedenheit mit dem Verfahren ist eng gekoppelt an die Einschätzung der Behandlung im Verfahren. Auch in der Mediation zeichnet sich ein als gerecht empfundenes Verfahren dadurch aus, dass jede Konfliktpartei ihre Ansichten und die Aspekte des Konflikts umfassend darlegen kann, das Verfahren mitgestalten kann und in die Entscheidungsfindung eingebunden wird.

97 % der Befragten konnten ihren Fall und ihre Ansichten während der Mediation vollständig präsentieren (s. Tab. 6). 91,2% gaben an, dass sie den Ablauf der Mediation mitgestalten konnten und verneinten zu knapp 94 % (94,1%) die Frage, ob Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen wurden. Insgesamt bewerteten die Beteiligten diese Verfahrensaspekte sehr positiv. Bei der Beantwortung der Frage nach der aktiven Mitgestaltung des Ablaufs der Mediation fällt jedoch auf, dass von den 123 Zustimmenden 53 die abgeschwächte Antwortkategorie gewählt haben. Dies kann damit erklärt werden, dass der Wunsch der Konfliktparteien nach einer aktiven Mitgestaltung des Mediationsablaufs mit der Verantwortung der Mediatoren für das Verfahren interferiert.

Bewertung einzelner Verfahrensaspekte	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konnten Sie Ihren Fall und Ihre Ansicht vollständig präsentieren? (n = 133)	1	0,8	3	2,3	19	14,3	110	82,7
Konnten Sie den Ablauf der Mediation mitgestalten? (n = 135)	2	1,5	10	7,4	53	39,3	70	51,9
Wurden Entscheidungen über Ihren Kopf hinweg getroffen? (n = 135)	105	77,8	22	16,3	7	5,2	1	0,7

Tabelle 6: Bewertung einzelner Verfahrensaspekte durch die Hauptbeteiligten

Auch die Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf der Mediation fällt mit knapp 86 % (86,2 %) grundsätzlich positiv aus (s. Tab. 7), wobei wiederum die Mehrheit der positiv Antwortenden angibt, „eher zufrieden“ zu sein. Ein Grund für die verhaltene Zustimmung könnte in der ungewohnten und phasenweise sehr passiven Rolle liegen, die Anwälte und andere Bevollmächtigte in einem Mediationsverfahren im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren einnehmen.²⁹

Zufriedenheit mit dem Verhandlungsverlauf (n =58)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	4	6,9
Eher unzufrieden	4	6,9
Eher zufrieden	26	44,8
Sehr zufrieden	24	41,4

Tabelle 7: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Verhandlungsverlauf

Etwas kritischer ist die Beurteilung der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf ihrer Mediation (s. Tab. 8). In zwei von drei Verfahren (67,5 %) war der Verhandlungsablauf in der Gesamtschau nach Meinung der Mediatoren befriedigend, in 12,5 % eher nicht befriedigend und in 8,8 % nicht befriedigend.

Der Verhandlungsablauf war in der Gesamtschau ... (n = 80)	Häufigkeit	Prozent
nicht befriedigend	7	8,8
eher nicht befriedigend	10	12,5
weder noch	9	11,2
eher befriedigend	28	35,0
sehr befriedigend	26	32,5

Tabelle 8: Zufriedenheit der Mediatoren mit dem Verhandlungsablauf

3.4.2. Zufriedenheit mit dem Mediator

Die Mediatoren sind nicht nur für den Gang des Mediationsgesprächs und das Verfahren verantwortlich, sie müssen insbesondere auch neutral und allparteilich sein und dürfen dementsprechend keine eigenen Bewertungen vornehmen. Die von den Teilnehmern der Mediation geäußerten Gefühle, Standpunkte und Interessen müssen von ihnen ernst genommen werden. Daneben ist es die Aufgabe des Mediators, den Beteiligten dabei zu helfen, sich über ihre Gefühle und Interessen klar zu werden, um diese verständlich zum Ausdruck zu bringen und in die Lösungsfindung einfließen zu

²⁹ Vgl. Neuenhahn, Hans-Uwe/Neuenhahn, Stefan, Die Begleitung des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der Mediation – Eine neue Dienstleistung des Anwalts, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2005, S. 1244.

lassen.³⁰ Gleichzeitig müssen die Konfliktparteien immer wieder auf die konkret zu lösenden Probleme zurückgeführt werden, denn die Mediation ist ergebnisbezogen. Ihr Ziel ist die Herbeiführung einer Regelung des konkreten Konflikts.

Die Tätigkeit der Mediatoren wurde von den Hauptbeteiligten fast ausschließlich positiv bewertet (s. Tab. 9). Ähnlich positiv fiel die Einschätzung der Unterstützung durch den Mediator aus. Die etwas schwächere Zustimmung zur Abklärung der Interessenlage lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass sich gerade die Konzentration auf die Interessen der Konfliktparteien von der herkömmlichen richterlichen Tätigkeit unterscheidet. Die etwas schwächere Beurteilung der Unterstützung bei der Lösungsfindung könnte demgegenüber auch mit der Erwartungshaltung zu tun haben, die Richtermediatoren entgegen gebracht wird. Die Parteien bleiben selbst für den Inhalt der Übereinkunft verantwortlich. Nehmen sie das Angebot einer gerichtlichen Mediation wahr, verbinden sie damit eventuell aber die Erwartung, dass sich die Richtermediatoren bei der Lösungsfindung aktiv einbringen. Die Nichterfüllung dieser Erwartung schlägt sich möglicherweise in den eher verhaltenen Antworten nieder.

Bewertung der Tätigkeit des Mediators	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Hat der Mediator das Vorgehen klar erläutert? (n = 135)	0	0	1	0,7	16	11,9	118	87,4
Hat Ihnen der Mediator genau zugehört? (n = 135)	0	0	1	0,7	12	8,9	122	90,4
Hat der Mediator die richtigen Fragen gestellt, um Ihre Interessen zu verstehen? (n = 133)	2	1,5	4	3	36	27,1	91	68,4
War der Mediator unvoreingenommen? (n = 133)	1	0,8	4	3	14	10,5	114	85,7
Hat der Mediator Sie dabei unterstützt, eine Lösung zu finden? (n = 134)	3	2,2	9	6,7	47	35,1	75	56,0

Tabelle 9: Bewertung der Tätigkeit des Mediators durch die Hauptbeteiligten

Nach Einschätzung der Bevollmächtigten waren 87,7% der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators zufrieden (s. Tab. 10).

³⁰ Vgl. Besemer, Christoph, Mediation. Vermittlung in Konflikten, 12. Aufl., Königfeld 2007, S. 18 f.

Zufriedenheit des Mandanten mit dem Vorgehen Mediator (n = 57)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	1	1,8
Eher unzufrieden	6	10,5
Eher zufrieden	24	42,1
Sehr zufrieden	26	45,6

Tabelle 10: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Vorgehen des Mediators

Diese Einschätzung entspricht im Wesentlichen der eigenen Einschätzung des Bevollmächtigten (s. Tab. 11). Danach sind 85,7% der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators zufrieden.

Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen Mediator (n = 56)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	3	5,4
Eher unzufrieden	5	8,9
Eher zufrieden	22	39,3
Sehr zufrieden	26	46,4

Tabelle 11: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Vorgehen des Mediators

3.4.3. Zufriedenheit mit dem Ergebnis

Die Lösungsfindung erfolgt im Mediationsverfahren in mehreren Phasen. Zunächst werden verschiedene Optionen entwickelt, die anschließend von den Konfliktparteien bewertet, ausgewählt und schließlich detailliert ausgearbeitet werden.³¹ Die Erzielung eines zufrieden stellenden Ergebnisses hängt nicht zuletzt davon ab, dass für das Durchlaufen der Phasen ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Nach Ansicht von 94,8% der Befragten war dies der Fall (s. Tab. 12).

Bestand genügend Zeit für die Lösung des Konflikts? (n = 135)	Häufigkeit	Prozent
Nein	2	1,5
Eher nein	5	3,7
Eher ja	15	11,1
Ja	113	83,7

Tabelle 12: Zeit für die Lösung des Konflikts

³¹ Vgl. Besemer, Christoph, Mediation. Vermittlung in Konflikten, 12. Aufl., Königfeld 2007, S. 75 ff.; Kessen, Stefan/Troja, Markus, Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. 2. Aufl., München 2009, § 13, S. 293, Rdnr. 46 ff.

Insgesamt waren 87,1 % der Hauptbeteiligten, deren Mediationsverfahren mit einer schriftlichen Vereinbarung endeten, mit dem Ergebnis zufrieden (s. Abb. 6), allerdings nur 22,4% darunter sehr zufrieden. 12,9% haben eine negative Antwortkategorie gewählt. Im Allgemeinen ist die Zufriedenheit der Konfliktparteien mit dem Ergebnis der Mediation niedriger als die Zufriedenheit mit dem Verfahren und mit dem Vorgehen des Mediators. Berücksichtigt werden muss hierbei, dass die Richtermediatoren – da sie keine Entscheidungsmacht im Hinblick auf den Konfliktgegenstand haben – den Inhalt und die Ausgewogenheit der Übereinkunft nicht direkt beeinflussen können.

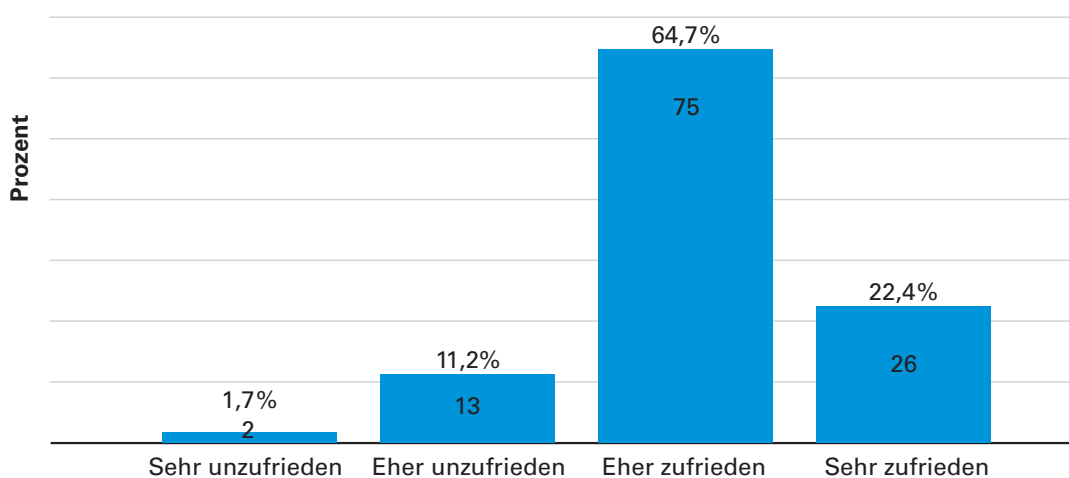


Abbildung 6: Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Ergebnis

Sehr ähnlich ist die Einschätzung der Zufriedenheit der Mandanten mit dem Mediationsergebnis durch die Bevollmächtigten (s. Tab. 13).

Zufriedenheit des Mandanten mit dem Ergebnis (n = 51)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	0	0
Eher unzufrieden	8	15,7
Eher zufrieden	31	60,8
Sehr zufrieden	12	23,5

Tabelle 13: Zufriedenheit der Mandanten mit dem Ergebnis

Die eigene Zufriedenheit des Bevollmächtigten mit dem Ergebnis ist mit 78,4% immer noch sehr hoch, wenn auch niedriger als die Einschätzung der Zufriedenheit der Mandanten (s. Tab. 14). Grund hierfür könnte die Tatsache sein, dass die Bevollmächtigten im Gegensatz zu ihren Mandanten rechtskundig sind und somit das erzielte Ergebnis stärker an den bei Klageerhebung formulierten Rechtspositionen messen.

Zufriedenheit mit dem Ergebnis (n = 51)	Häufigkeit	Prozent
Sehr unzufrieden	2	3,9
Eher unzufrieden	9	17,6
Eher zufrieden	23	45,1
Sehr zufrieden	17	33,3

Tabelle 14: Zufriedenheit der Bevollmächtigten mit dem Ergebnis

Für die Nachhaltigkeit einer Vereinbarung ist das Erleben der Konfliktparteien, aktiv an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt gewesen zu sein und autonom und ohne äußeren Entscheidungsdruck für sie gestimmt zu haben, besonders bedeutsam.³² Die aktive Rolle bei der Erarbeitung der Übereinkunft kann auch sicherstellen, dass die Vereinbarung für die Konfliktparteien interessengerecht ist.³³ Insgesamt schätzten die Befragten ihre Beteiligung insofern positiv ein (s. Tab. 15). Eine Erklärung für die Tendenz, den eigenen Beitrag zwar als recht deutlich, aber nicht als sehr stark zu beschreiben, könnte in der Teilnahme von Rechtsanwälten und anderen Bevollmächtigten an der Mediation liegen, weil diese gerade bei der Entstehung der Vereinbarung eine aktivere Rolle als ihre Mandanten einnehmen.

Wie sehr waren Sie an der Entstehung der Vereinbarung beteiligt? (n = 117)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	1	0,9
Ein wenig	15	12,8
Recht deutlich	68	58,1
Sehr stark	33	28,2

Tabelle 15: Mitwirkung bei der Abschlussvereinbarung

Neben der Mitwirkung ist ein weiterer wichtiger Aspekt, ob auf die Parteien beim Abschluss der schriftlichen Vereinbarung durch Dritte ein Entscheidungsdruck ausgeübt wird. Von den 42 Befragten, die nach eigenen Angaben von einem Anwalt oder einer anderen Person bei der Mediation vertreten wurden, gaben knapp 86% an (85,7%), gar nicht oder eher nicht von ihrem Anwalt oder einer anderen Person, die sie begleitet hat, bedrängt worden zu sein (s. Tab. 16).

³² Vgl. *Montada, Leo/Kals, Elisabeth*, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 287.

³³ S. hierzu Tab. 24.

Wurden Sie von Ihrem Anwalt oder der Person, die Sie vertreten hat, bedrängt, der Vereinbarung zuzustimmen? (n = 42)	Häufigkeit	Prozent
Nein	29	69,0
Eher Nein	7	16,7
Eher Ja	5	11,9
Ja	1	2,4

Tabelle 16: Durch den Bevollmächtigten ausgeübter Entscheidungsdruck

Entscheidungsdruck kann nicht nur von einem Rechtsbeistand, sondern auch vom Mediator erzeugt werden. 90,5% der Befragten verspürten einen solchen Druck nicht (s. Tab. 17). 9,5% fühlten sich hierzu eher gedrängt. Die Tatsache, dass die Mediationen im Rahmen eines Modellprojekts durchgeführt wurden, kann dazu geführt haben, dass ein von den Richtermediatoren empfundener Erfolgsdruck an einige Konfliktparteien weiter gegeben wurde.

Wurden Sie von dem Mediator bedrängt, dieser Vereinbarung zuzustimmen? (n = 116)	Häufigkeit	Prozent
Nein	79	68,1
Eher Nein	26	22,4
Eher Ja	11	9,5
Ja	0	0

Tabelle 17: Durch den Mediator ausgeübter Entscheidungsdruck

3.5. Belastung durch das Mediationsverfahren

Das Mediationsverfahren verlangt von den Konfliktparteien eine ständige Mitwirkung bei der Klärung, Bearbeitung und Lösung des Konflikts. Diese können deshalb die Durchführung eines Mediationsverfahrens als belastend empfinden.

Etwas über die Hälfte der befragten Hauptbeteiligten erklärte, dass die Mediation für sie nicht belastend war (s. Tab. 18).

Wie belastend war das Mediationsverfahren insgesamt für Sie? (n = 115)	Häufigkeit	Prozent
Extrem belastend	3	2,6
Recht belastend	19	16,5
Ein wenig belastend	32	27,8
Nicht belastend	61	53,0

Tabelle 18: Belastung (Hauptbeteiligte)

Die Unterscheidung danach, ob Befragte als Behördenvertreter an der Mediation teilgenommen haben oder nicht, zeigt, dass für die Vertreter eines Trägers öffentlicher Gewalt die Mediation etwas weniger belastend ist als für andere Personen (s. Tab. 19).

Belastung	Träger öffentlicher Gewalt (n = 73)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 42)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Extrem belastend	1	1,4	2	4,8
Recht belastend	13	17,8	6	14,3
Ein wenig belastend	18	24,7	14	33,3
Nicht belastend	41	56,2	20	47,6

Tabelle 19: Belastung (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt

3.6. Ergebnisse der Mediation

3.6.1. Erfolgsquoten nach Sachgebieten

In der Projektzeit wurden 121 Mediationen durchgeführt. In 97 Verfahren endete die Mediation mit einer schriftlichen Vereinbarung. Wird deren Abschluss als Erfolgskriterium herangezogen, liegt die Erfolgsquote bei 80,2%.

Allerdings schwankt die Quote je nach Sachgebiet, dem ein ursprüngliches Klageverfahren zuzuordnen war, zwischen 91,7% und 57,1%.³⁴ In Angelegenheiten der Krankenversicherung (91,7%), der Unfallversicherung (85,3%) und der Bundesagentur für Arbeit (83,3%) ist die Erfolgsquote überdurchschnittlich. In Angelegenheiten der Rentenversicherung liegt sie bei genau 80% und damit nur geringfügig unter dem Durchschnitt. Weniger erfolgreich ist das Ergebnis bei den Angelegenheiten nach dem SGB II mit 71,4% und dem SGB XII mit 61,5%. Die niedrigste Erfolgsquote wiesen die Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit 57,1% auf. Die folgende Tabelle (Tab. 20) zeigt das Aufkommen innerhalb der Sachgebiete und die Anzahl der jeweils abgeschlossenen schriftlichen Abschlussvereinbarungen.

³⁴ In den Sachgebieten Vertrags(arzt)angelegenheiten, Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Versorgungs- und Entschädigungsrechts lag jeweils nur ein Fall vor, so dass diese hier unberücksichtigt bleiben.

Sachgebiet * Abschluss einer Vereinbarung	Abschluss einer Vereinbarung		
	Ja	Nein	Gesamt
Krankenversicherung	33	3	36
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1	0	1
Pflegeversicherung	4	3	7
Unfallversicherung	29	5	34
Rentenversicherung	12	3	15
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	5	1	6
Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten	0	1	1
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0	1	1
Angelegenheiten nach SGB XII	8	5	13
Angelegenheiten nach SGB II	5	2	7
Gesamt	97	24	121

Tabelle 20: Sachgebiet * Abschlussvereinbarungen

3.6.2. Inhalt der Abschlussvereinbarungen

Die Einteilung der ursprünglichen Klageverfahren nach Sachgebieten ist zu grob und zu wenig aussagekräftig, um allein danach zu bestimmen, ob ein Verfahren für die Mediation geeignet ist oder nicht. Fundiertere Rückschlüsse über die Eignung sind zu gewinnen, wenn die Regelungsinhalte der Abschlussvereinbarungen in die Betrachtung einbezogen werden. Denn ursprüngliches Verfahren und Mediationsverfahren müssen nicht deckungsgleich sein, und es ist zu vermuten, dass vor allem die Verhandlungsgegenstände, die in den Abschlussvereinbarungen geregelt wurden, auch für die Mediation geeignet waren. Inhaltlich wurden nach Auskunft der Richtermediatoren Regelungen auf den folgenden Sachgebieten getroffen:

Regelungsgegenstände in der Abschlussvereinbarung (n = 66)	Prozent
Krankenversicherung	32,4
Rentenversicherung	19,0
Unfallversicherung	22,9
Pflegeversicherung	6,7
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Sozialhilfe	4,8
Arbeitsförderung	4,8
Sonstiges	1,9

Tabelle 21: Regelungsgegenstände der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)

Diese Aufstellung (Tabelle 21) ermöglicht zunächst nur eine grobe Orientierung. Innerhalb der einzelnen Sachgebiete wurde weiter danach unterschieden, ob die Regelungsgegenstände Sozialleistungen oder Erstattungsstreitigkeiten u. a. betreffen. Der höchste Anteil entfiel auf die Regelung von Sozialleistungen. Solche Regelungen waren in 42 % der schriftlichen Abschlussvereinbarungen enthalten. Die Tabelle 22 schlüsselt das näher auf und zeigt, welche Leistungen im Einzelnen geregelt wurden.

Sozialleistungen in der Abschlussvereinbarung(n = 66)	Prozent
Krankenversicherung	13,3
bei Krankheit	3,8
Rehabilitation	3,8
Krankengeld	1,9
Sonstige Leistungen	1,9
Ohne Angabe	1,9
Rentenversicherung	6,7
Rente	3,8
Rehabilitation	2,9
Unfallversicherung	8,6
Rente	4,8
Heilbehandlung	1,0
Rehabilitation	1,0
Sonstige Leistungen	1,9
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Eingliederung in die Arbeit	2,9
Sicherung des Lebensunterhalts	4,8
Sozialhilfe	2,9
Hilfe zum Lebensunterhalt	1,0
Eingliederungshilfe	1,9
Arbeitsförderung	2,9
Gesamt	42,0

Tabelle 22: Regelung von Sozialleistungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarung (Mehrfachnennungen möglich)

Bei der Gesamtübersicht (s. Tabelle 23) fällt auf, dass in 14,2 % der Fälle die Kategorie „Sonstiges“ innerhalb der Unterteilung nach Sozialleistungssystemen oder auch als allgemeine Kategorie neben diesen Systemen gewählt wurde, womit insoweit der Regelungsgegenstand nicht näher identifiziert werden kann. Häufig wurden diese Kategorien kumulativ zu anderen Kategorien angegeben. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass regelmäßig Verhandlungsgegenstände in die Abschlussvereinbarung Eingang gefunden haben, die nicht in die vorgegebene juristisch geprägte Kategorienbildung passten. Dafür könnte auch die Tatsache sprechen, dass nach Angaben der Hauptbe-

teiligten in 47,7% der Fälle Probleme in der Vereinbarung berücksichtigt wurden, die nicht zum ursprünglichen Streitgegenstand gehörten.

Regelungsgegenstände in der Abschlussvereinbarung (n = 66)	Prozent
Leistungsrecht	42,0
Krankenversicherung	13,3
Rentenversicherung	6,7
Unfallversicherung	8,6
Grundsicherung für Arbeitslose	7,6
Sozialhilfe	2,9
Arbeitsförderung	2,9
Erstattungsstreitigkeiten	15,2
Krankenversicherung	5,7
Rentenversicherung	2,9
Unfallversicherung	2,9
Pflegeversicherung	1,9
Sozialhilfe	1,0
Arbeitsförderung	1,0
Beitragsrecht in der Unfallversicherung	8,6
Gefahrenklasse/-tarif	4,8
Höhe	3,8
Leistungserbringungsstreitigkeiten	5,7
Krankenversicherung	4,8
Pflegeversicherung	1,0
Versicherungszeiten in der Rentenversicherung	2,9
Betriebsprüfungen	3,8
Beitragsrecht/Versicherungsschutzverhältnis	4,8
Krankenversicherung	3,8
Pflegeversicherung	1,0
Anerkennung von Berufskrankheiten/Arbeitsunfällen	1,9
Private Pflegeversicherung	1,0
Sonstiges	14,2
Gesamt	100,0

Tabelle 23: Regelungen in der schriftlichen Abschlussvereinbarungen (Mehrfachnennungen möglich)

3.6.3. Qualität der Abschlussvereinbarungen

Ein erstes Kriterium für die Qualität der Abschlussvereinbarungen ist die Frage, inwieweit es den Konfliktparteien gelungen ist, eine interessenorientierte Übereinkunft zu finden.

Auf die Frage, inwieweit die eigenen Interessen in der Abschlussvereinbarung Eingang gefunden haben, antwortete etwas über die Hälfte der Befragten, dass alles, was für sie von Bedeutung war, auch in der Vereinbarung berücksichtigt wurde (s. Tab. 24). Knapp 41 % gaben an, dass einiges von dem, was ihnen wichtig war, Bestandteil der Vereinbarung geworden ist.

Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist? (n = 115)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0
Kaum etwas	9	7,8
Einiges	47	40,9
Eigentlich alles	59	51,3

Tabelle 24: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung (Hauptbeteiligte)

Besonders positiv fielen die Antworten der Behördenvertreter aus (s. Tab. 25). Knapp 60% sahen in den Vereinbarungen alles Wichtige geregelt. Weitere 32,4% erklärten, dass zumindest einige wichtige Regelungen in der Vereinbarung enthalten sind. Bei den anderen Befragten ist das Verhältnis eher umgekehrt.

Inwieweit wurde in der Vereinbarung geregelt, was Ihnen wichtig ist?	Träger öffentlicher Gewalt (n = 71)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 44)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	0	0	0	0
Kaum etwas	6	8,5	3	6,8
Einiges	23	32,4	24	54,5
Eigentlich alles	42	59,2	17	38,6

Tabelle 25: Wichtige Regelungen (Hauptbeteiligte) * Träger öffentlicher Gewalt

Insgesamt entsprechen die Vereinbarungen damit stärker den Interessen der Träger öffentlicher Gewalt als denen der anderen Hauptbeteiligten. Gründe dafür können auf beiden Seiten liegen: Möglicherweise fällt es natürlichen Personen schwerer, ihre Interessen durchzusetzen; möglicherweise sind auch Behördenvertreter weniger bereit, den Interessen der anderen Seite entgegen zu kommen oder sehen sich daran wegen rechtlicher Vorgaben oder aufgrund interner Weisungen gehindert.

Die Ergebnisse und die darin zum Ausdruck kommende Tendenz werden bestätigt durch die Befragung der Bevollmächtigten (s. Tab. 26). Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese überwiegend als Rechtsbeistände natürlicher Personen an der Mediation teilgenommen haben.

Inwieweit haben Sie in der Vereinbarung erreicht, was Ihnen für Ihren Mandanten wichtig ist? (n = 49)	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	1	2,0
Kaum etwas	6	12,2
Einiges	31	63,3
Eigentlich alles	11	22,4

Tabelle 26: Wichtige Regelungen in der Abschlussvereinbarung für Mandanten

Bei der Bewertung der vorstehenden Ergebnisse darf nicht übersehen werden, dass sich die Qualität der Abschlussvereinbarung nicht nur danach bemisst, ob sie die Interessen der Konfliktparteien berücksichtigt. Ein zweites und mindestens ebenso wichtiges Qualitätsmerkmal ist die Frage, ob die Konfliktparteien für die zentralen Probleme eine akzeptable Regelung gefunden haben und ob diese Regelungen auch praktikabel sind, d. h. sich im Alltag bewähren können. Dieser Frage wurde nicht aus der Sicht der Parteien, sondern aus der objektiven Sicht der Mediatoren nachgegangen.

Die Mediatoren gehen davon aus, dass die Konfliktparteien in 95,5% der Fälle hinsichtlich der zentralen Fragen zu für sich akzeptablen Regelungen gekommen sind (s. Tab. 27). In 4,5% kamen sie demgegenüber zu einer negativen Einschätzung.

Sind die Konfliktparteien Ihrer Meinung nach in den zentralen Fragen für sich zu akzeptablen Regelungen gekommen? (n = 66)	Häufigkeit	Prozent
Nein	1	1,5
Eher Nein	2	3,0
Eher Ja	17	25,8
Ja	46	69,7

Tabelle 27: Akzeptable Regelungen in den zentralen Fragen

Befragt nach der Praktikabilität der Vereinbarungen (s. Tab. 28), gaben die Mediatoren in 92,4% der Fälle eine positive Antwort.

Praktikable Regelungen	Nicht praktikabel		Eher nicht praktikabel		Weder noch		Eher praktikabel		Sehr praktikabel	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Wie praktikabel sind die von den Konfliktparteien getroffenen Vereinbarungen Ihrer persönlichen Meinung nach? (n = 66)	0	0	1	1,5	4	6,1	12	18,2	49	74,2

Tabelle 28: Praktikable Regelungen in der Abschlussvereinbarung

3.6.4. Nachhaltigkeit der Abschlussvereinbarungen

Eine Mediationsvereinbarung verspricht nur dann die dauerhafte Lösung eines Konflikts durch einen allseits akzeptierten Konsens und in diesem Sinne Nachhaltigkeit, wenn die Parteien nicht nur mit ihrer Beteiligung im Verfahren zufrieden sind, sondern auch im Ergebnis die Vereinbarung für gerecht halten.³⁵

Knapp 83% der Hauptbeteiligten kamen in dem letztgenannten Punkt zu einem positiven Ergebnis. Ein Großteil darunter hat allerdings nur die abgeschwächte Antwortkategorie gewählt (s. Tab. 29). Bevollmächtigte und beteiligte Dritte geben zu 75% an, die Vereinbarung als gerecht zu empfinden. Gegenüber den Hauptbeteiligten wählten sie jedoch mehrheitlich die stärkere Antwortmöglichkeit.

Halten Sie die getroffene Vereinbarung für gerecht?	Hauptbeteiligte (n = 117)		Dritte (n = 12)		Bevollmächtigte (n = 48)		Gesamt (n = 177)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Nein	4	3,4	0	0	2	4,2	6	3,4
Eher nein	16	13,7	3	25	10	20,8	29	16,4
Eher ja	57	48,7	3	25	16	33,3	76	42,9
Ja	40	34,2	6	50	20	41,7	66	37,3

Tabelle 29: Gerechte Lösung

Die Mediatoren als nicht von den Vereinbarungen Betroffene beurteilten diese für die Klägerseite zu 90,9% und für die Beklagtenseite zu 84,9% als fair (s. Tab. 30). In 1,5% der Fälle betrachteten die Mediatoren die Vereinbarung für die Klägerseite als eher nicht fair. Auffallend ist bei diesen Ergebnissen die unterschiedliche Einschätzung der

³⁵ Vgl. auch Montada, Leo/Kals, Elisabeth, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage, 2., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2007, S. 287.

Vereinbarungen für die Kläger einerseits und die Beklagten andererseits. Möglicherweise steht dahinter die Annahme, einige Kläger hätten in der Vereinbarung etwas zugesprochen bekommen, für das die Beklagten im Gegenzug keinen entsprechenden Ausgleich erhielten.

Fairness der Vereinbarung	Nicht fair		Eher nicht fair		Weder noch		Eher fair		Sehr fair	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Wie fair sind Ihrer Meinung nach die getroffenen Vereinbarungen aus Sicht des Klägers? (n = 66)	0	0	1	1,5	5	7,6	19	28,8	41	62,1
Wie fair sind Ihrer Meinung nach die getroffenen Vereinbarungen aus Sicht des Beklagten? (n = 66)	0	0	0	0	10	15,2	26	39,4	30	45,5

Tabelle 30: Fairness der Abschlussvereinbarung

3.6.5. Auswirkungen auf den Zeitaufwand und die Kosten

Neben der Effektivität des Mediationsverfahrens und der Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren und Ergebnis der Mediation ist ein weiteres Ziel der Mediation die Einsparung von Zeit und Kosten. Dies gilt für die Beteiligten gleichermaßen wie für das Gericht, das die Mediation anbietet.

3.6.5.1. Zeit- und Kostenersparnis der Teilnehmer

Eine Steigerung der Effizienz der Konfliktlösung kann sich für die Beteiligten aus Einsparungen hinsichtlich ihres Zeit- bzw. Arbeitsaufwandes, aus der Verringerung der unmittelbar mit dem streitigen Verfahren verbundenen Kosten sowie die Vermeidung weiterer Kosten durch eine schnelle und eine dauerhafte Lösung des Konflikts ergeben. Die Hauptbeteiligten gaben zu 69% an, gegenüber einem Gerichtsverfahren Zeit gespart zu haben (s. Tab. 31).

Ich habe gegenüber einem Gerichtsverfahren Zeit gespart (n = 129)	Häufigkeit	Prozent
Nein	31	24
Eher Nein	9	7
Eher Ja	39	30,2
Ja	50	38,8

Tabelle 31: Zeitersparnis

Bei den Personen, die nicht als Behördenvertreter an der Mediation teilgenommen haben, war in dieser Hinsicht mit knapp 81,8% die Antwort überdurchschnittlich positiv (s. Tab. 32).

Einsparung von Zeit	Träger öffentlicher Gewalt (n = 85)		Kein Träger öffentlicher Gewalt (n = 44)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	24	28,2	7	15,9
Eher Nein	8	9,4	1	2,3
Eher Ja	26	30,6	13	29,5
Ja	27	31,8	23	52,3

*Tabelle 32: Zeitersparnis * Träger öffentlicher Gewalt*

Neben dem Zeitaufwand ist ein gerichtliches Verfahren mit Kosten verbunden. Die Einsparung von Kosten wurde nur von 46,1% der Hauptbeteiligten bejaht (s. Tab. 33).

Die Mediation war für uns mit geringeren Unkosten verbunden als ein Gerichtsverfahren (n = 128)	Häufigkeit	Prozent
Nein	41	32
Eher Nein	28	21,9
Eher Ja	26	20,3
Ja	33	25,8

Tabelle 33: Einsparung von Kosten

Ein weiteres Zeit- und Kostenersparnis kann sich aus der Regelung zusätzlicher, über den Streitgegenstand des ursprünglichen Gerichtsverfahrens hinausgehender verwaltungsrechtlicher Verfahren ergeben. So wurden nach Angaben der Mediatoren in 29,1% der Fälle weitere Verwaltungsverfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten einbezogen. Insgesamt konnten durch die Mediation 68 laufende Verwaltungsverfahren mit erledigt werden. In 32 Fällen wurde zusätzlich ein Verwaltungsverfahren erledigt. In einer Reihe von Verfahren konnten zwei bis sieben Verwaltungsverfahren gleichzeitig erledigt werden.

Nach Einschätzung der Bevollmächtigten dauerten 65,4% der Mediationsverfahren kürzer als entsprechende gerichtliche Verfahren (s. Tab. 34).

Vergleich Dauer (n = 55)	Häufigkeit	Prozent
Sehr viel kürzer	18	32,7
Viel kürzer	12	21,8
Etwas kürzer	6	10,9
Ungefähr gleich	3	5,5
Etwas länger	7	12,7
Viel länger	4	7,3
Sehr viel länger	5	9,1

Tabelle 34: Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zum Gerichtsverfahren

Schließlich ist für die Vermeidung von zusätzlichen Kosten die Frage wichtig, ob mit der Vereinbarung der Konflikt dauerhaft gelöst werden konnte, d. h. mit keinen weiteren Folgekonflikten zu rechnen ist. 78,6% der Hauptbeteiligten gehen davon aus (s. Tab. 35). Die Einschätzung durch die Bevollmächtigten und Dritten fällt noch etwas positiver aus.

Glauben Sie, dass die getroffene Vereinbarung den Konflikt dauerhaft löst?	Hauptbeteiligte (n = 117)		Dritte (n = 12)		Bevollmächtigte (n = 51)		Gesamt (n = 180)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Nein	10	8,5	2	16,7	1	2,0	13	7,2
Eher nein	15	12,8	0	0	8	15,7	23	12,8
Eher ja	46	39,3	3	25	20	39,2	69	38,3
Ja	46	39,3	7	58,3	22	43,1	75	41,7

Tabelle 35: Dauerhafte Lösung

3.6.5.2. Zeit- und Kostenersparnis des Gerichts

Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten des Gerichts bestehen, wenn Richter durch eine Mediation einfacher zu einer Entscheidung kommen oder wenn sie durch die Vermeidung einer kostenintensiven Beweisaufnahme entlastet werden. Eine zusätzliche und über das einzelne, der Mediation zugeführte Verfahren hinaus gehende Entlastung kann sich durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer gerichtlicher Verfahren ergeben.

Insgesamt gingen die Richter für knapp 84% der Fälle von einer Arbeitsentlastung im konkreten Verfahren aus (s. Tabelle 36). Die Arbeitszeitersparnis wurde auf 7,34 Stunden geschätzt. Allerdings ist das aufgrund der geringen Anzahl gültiger Antworten statistisch nicht aussagekräftig.³⁶ Zieht man hiervon den durchschnittlichen Zeit-

³⁶ N = 17.

aufwand für die Mediatoren von 4,9 Stunden pro Mediationsverfahren ab,³⁷ ergibt sich noch eine Einsparung von 2,44 Stunden.

Richterliche Arbeitsbelastung (n = 43)	Häufigkeit	Prozent
Sehr viel geringer	14	32,6
Viel geringer	19	44,2
Etwas geringer	3	7,0
Ungefähr gleich	5	11,6
Etwas höher	1	2,3
Viel höher	1	2,3
Sehr viel höher	0	0

Table 36: Richterliche Arbeitsbelastung/Entlastung

Was die Einsparung möglicher Kosten durch Vermeidung einer kostenintensiven Beweisaufnahme (s. Tab. 37)³⁸ angeht, so kommt es vor allem darauf an, ob die Erhebung von Beweisen in den betroffenen Verfahren erforderlich gewesen wäre. Die Bevollmächtigten bejahten dies zu 61,4%. Die gesetzlichen Richter hielten ebenfalls zu 61,4% eine Beweisaufnahme für erforderlich. Etwas niedriger lag die gleichlautende Einschätzung bei den Richtermediatoren mit 53,1%.

Geschätzte Kosten	Bevollmächtigte		Gesetzlicher Richter		Richtermediator		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%
1 – 500 Euro	4	19,0	6	23,1	3	7,3	13	14,8
501 – 1000 Euro	3	14,3	8	30,8	9	22	20	22,7
1001 – 2000 Euro	6	28,6	3	11,5	11	26,8	20	22,7
2001 – 3000 Euro	7	33,3	4	15,4	11	26,8	22	25,0
3001 – 4000 Euro	0	0	2	7,7	2	4,9	4	4,5
4001 – 5000 Euro	1	4,8	3	11,5	1	2,4	5	5,7
5001 Euro und mehr	0	0	0	0	4	9,8	4	4,5

Table 37: Geschätzte Kosten für Beweisaufnahme

Schließlich ergibt sich ein Einsparungspotential durch die Einbeziehung und Erledigung mehrerer Gerichtsverfahren. In jedem zehnten Mediationsverfahren wurden weitere gerichtliche Verfahren zwischen dem Kläger und Beklagten thematisiert. In einem Fall wurden sogar zehn weitere Klagen zwischen den Hauptparteien im Mediationsverfahren aufgegriffen. Zusätzlich kam es in 10,1% der Fälle zur Einbeziehung von Parallelverfahren, d. h. von Verfahren, in denen höchstens eine Hauptpartei betei-

³⁷ Vgl. o. 3.1.4.

³⁸ Bevollmächtigte (n = 21), gesetzliche Richter (n = 26), Richtermediatoren (n = 41), Gesamt (n = 88).

ligt war. In einigen Mediationsverfahren konnten auf diese Weise weiterer Klageverfahren erledigt werden. In einem Fall kam es zur Erledigung von insgesamt 13 Klagen und in zwei weiteren Verfahren von sechs bzw. fünf Klagen. Zweimal konnten drei Klagen und viermal zwei Klagen erledigt werden.

3.6.6. Auswirkungen auf die Beziehung

Wichtige Voraussetzung dafür, dass die Beziehung zwischen den Konfliktparteien verbessert und erhalten wird, ist die umfassende Klärung des Konflikts, d. h. die Klärung der Konfliktursachen und -hintergründe. Hierbei geht es auch oft um Aspekte, die vor Gericht normalerweise nicht behandelt werden. In zwei Drittel der Fälle (66,4%) konnte nach Aussage der Hauptbeteiligten über Dinge gesprochen werden, die in einem gerichtlichen Verfahren eher nicht thematisiert worden wären (s. Tab. 38). Zu 62,3% wurden so die Hintergründe und Ursachen für den Konflikt zwischen den Konfliktparteien geklärt.

Klärung des Konflikts	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Wir konnten die wahren Hintergründe und Ursachen für den Konflikt klären. (n = 130)	20	15,4	29	22,3	49	37,7	32	24,6
Wir konnten über Dinge sprechen, die in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich nicht zur Sprache gekommen wären. (n = 131)	16	12,2	28	21,4	46	35,1	41	31,3

Tabelle 38: Klärung des Konflikts

Nach Auskunft der Richtermediatoren kam es in 45,6% der Fälle zur Thematisierung außerrechtlicher Belange der Beteiligten.

Eine ausführliche Konfliktklärung und -bearbeitung führt im Idealfall zu einer Veränderung in der gegenseitigen Wahrnehmung. Knapp 59% der befragten Hauptbeteiligten geben an, durch die Mediation mehr über die Beweggründe und Motiven der anderen Konfliktpartei zu wissen (Tab. 39). 43,5% konnten dadurch mehr Verständnis für diese Beweggründe und Motive aufbringen. Über vier Fünftel der Befragten (83,1%) meinten, dass die andere Konfliktpartei durch das Mediationsverfahren nun mehr Kenntnis über ihre Beweggründe und Motive hat, und 53,5% glauben, dass ihnen nun mehr Verständnis entgegen gebracht wird.

Gegenseitige Wahrnehmung	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Ich weiß jetzt mehr über die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei. (n = 129)	25	19,4	28	21,7	44	34,1	32	24,8
Ich habe jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei. (n = 131)	36	27,5	38	29,0	37	28,2	20	15,3
Die andere Konfliktpartei weiß jetzt mehr über meine Beweggründe und Motive. (n = 130)	12	9,2	10	7,7	73	56,2	35	26,9
Die andere Konfliktpartei hat jetzt mehr Verständnis für meine Beweggründe und Motive. (n = 129)	22	17,1	38	29,5	47	36,4	22	17,1

Tabelle 39: Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten

Unterscheidet man danach, ob es zu dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gekommen ist oder nicht, zeigt sich Folgendes: In den Fällen, in denen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, geben 48,6% an, dass sie jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe und Motive der anderen Konfliktpartei aufbrächten und gehen zu 60,3% davon aus, dass auch die andere Konfliktpartei nun mehr Verständnis für ihre Beweggründe habe (s. Tab. 40 u. 41). Konnte in der Mediation keine Abschlussvereinbarung erzielt werden, bejahen nur 17,6%, dass sie nun mehr Verständnis für die andere Konfliktpartei hätten. Bei der Beurteilung des Verständnisses der anderen Konfliktpartei der eigenen Beweggründe geben nur 6,7% eine positive Antwort.

Dies legt nahe, dass die Fähigkeit der Mediatoren, zwischen den Konfliktparteien das gegenseitige Verständnis herbeizuführen, einen positiven Einfluss auf die Erzielung einer schriftlichen Abschlussvereinbarung hatte.

Ich habe jetzt mehr Verständnis für die Beweggründe der anderen Konfliktpartei	Schriftliche Abschlussvereinbarung (n = 111)		Keine schriftliche Abschlussvereinbarung (n = 17)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	26	23,4	8	47,1
Eher Nein	31	27,9	6	35,3
Eher Ja	34	30,6	3	17,6
Ja	20	18,0	0	0,0

Tabelle 40: Abschlussvereinbarung * Verständnis für andere Konfliktpartei

Die andere Konfliktpartei hat jetzt mehr Verständnis für meine Beweggründe	Schriftliche Abschlussvereinbarung (n = 111)		Keine schriftliche Abschlussvereinbarung (n = 15)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	14	12,6	6	40,0
Eher Nein	30	27,0	8	53,3
Eher Ja	45	40,5	1	6,7
Ja	22	19,8	0	0,0

Tabelle 41: Abschlussvereinbarung * Verständnis der anderen Konfliktpartei

Nach Auskunft der Mediatoren wurden in knapp der Hälfte der Fälle (48,5%) neben den sachlichen Vereinbarungen Regelungen getroffen, die die zukünftige Beziehung betreffen. In einer Reihe von Verfahren – vor allem bei Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern – kam es zur Regelung von Konfliktkonstellationen oder Einzelaspekten, die über den konkreten Fall hinausgingen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Mediation auf die Beziehung zwischen den Hauptbeteiligten bei deren Scheitern liegt nur wenig Datenmaterial vor.³⁹ Nach Einschätzung der Mediatoren hat der Mediationsversuch auf die weiteren Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu 83,4% positive Auswirkungen. In 16,7% der Fälle gehen die Mediatoren hingegen davon aus, dass der Mediationsversuch sich eher nachteilig auswirkt. Die künftige Beziehung zwischen den Konfliktparteien halten die Mediatoren durch den Mediationsversuch zu 7,7% für positiv und zu 76,9% für eher positiv beeinflusst. Demgegenüber vermuten sie in 15,4% der Fälle eher nachteilige Auswirkungen der Mediation auf die Beziehung. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass in einigen Fällen zwar keine Konfliktbeilegung erzielt werden konnte, es aber zumindest zu einer Konfliktklärung kam.

³⁹ N = 12 und 13.

3.6.7. Auswirkungen auf das zukünftige Streitverhalten

Die Bereitschaft, bei Auftreten künftiger Streitigkeiten die Kooperation mit der anderen Konfliktpartei zu suchen, gibt Aufschluss über eine Änderung der Streitkultur. Auf die Frage, wie in Zukunft mit ähnlichen Konflikten umgegangen werden wird, antworteten 65,3%, dass sie gemeinsam mit der anderen Konfliktpartei versuchen würden, den Konflikt ohne fremde Hilfe zu lösen (s. Tab. 42). Die außergerichtliche Konfliktlösung mit Hilfe beispielsweise einer Konfliktschlichtungsstelle lehnten demgegenüber 72,2% ab. Knapp 74% (73,8%) gaben an, bei einem ähnlichen Konflikt wieder eine gerichtsinterne Mediation versuchen zu wollen, und 72,4% wollten dann nicht auf einer Gerichtsverhandlung bestehen. Die Erfahrung mit der gerichtsinternen Mediation führt dementsprechend offensichtlich zu einer hohen Bereitschaft, Streit kooperativ beizulegen, und zwar sowohl durch direktes Verhandeln als auch im Rahmen einer gerichtsinternen Mediation. Allerdings wird diese Erfahrung sehr unterschiedlich auf außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren übertragen. Solche Verfahren werden zu 85,2% von Behördenvertretern abgelehnt. Bei anderen Personen beträgt die Ablehnung nur 48,9%. Behörden akzeptieren also die außergerichtliche Mediation im Gegensatz zur gerichtsinternen nicht als alternatives Konfliktlösungsverfahren. Möglicherweise ist das darauf zurück zu führen, dass sie den Richtermediatoren besonderes Vertrauen entgegenbringen.

Zukünftiges Streitverhalten	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konfliktbehandlung ohne Dritten (n = 124)	14	11,3	29	23,4	48	38,7	33	26,6
Außergerichtliche Konfliktbehandlung (n = 126)	58	46,0	33	26,2	22	17,5	13	10,3
Gerichtsinterne Mediation (n = 130)	12	9,2	22	16,9	58	44,6	38	29,2
Gerichtliches Verfahren (n = 127)	36	28,3	56	44,1	19	15,0	16	12,6

Tabelle 42: Zukünftiges Streitverhalten

Auch die Bevollmächtigten wurden nach ihrer abschließenden Einschätzung der Mediation gefragt. Sie sollten beantworten, ob sie in Zukunft die außergerichtliche oder die gerichtsinterne Mediation empfehlen würden. 86,7% sprechen sich grundsätzlich für die gerichtsinterne Mediation aus (s. Tab. 43). Einer außergerichtlichen Mediation stehen 60% der Bevollmächtigten positiv gegenüber.

Empfehlung Mediation	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Empfehlung gerichtsinterne Mediation (n = 53)	3	5,7	4	7,5	19	35,8	27	50,9
Empfehlung außergerichtliche Mediation (n = 55)	7	12,7	15	27,3	19	34,5	14	25,5

Tabelle 43: Zukünftige Empfehlung

4. Zusammenfassung und Empfehlungen

4.1.

Das Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ war erfolgreich. Die empirischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung belegen, dass in seinem Rahmen die mit einer gerichtlichen Mediation verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Das gilt sowohl für die Eignung der Mediation als in das Gerichtsverfahren eingebettete Konfliktlösungsalternative als auch für die Vereinfachung der Konfliktlösung insgesamt.

Naturgemäß stehen die Ergebnisse, wie bereits in der Einführung (1.) hervorgehoben worden ist, unter den mit jedem Modellprojekt verbundenen Vorbehalten. Auch ist die Zufriedenheit mit dem Mediationsverfahren und einer Mediationsvereinbarung nicht in Relation gesetzt worden zu Ergebnissen, die für den Abschluss sozialgerichtlicher Verfahren ohne Mediation gelten. Langzeitwirkungen der Mediationsvereinbarungen konnten nicht untersucht werden. Schließlich ist zu bedenken, dass in Relation zu der Zahl der sozialgerichtlichen Verfahren insgesamt im Rahmen des Modellprojekts nur eine sehr kleine Anzahl von Verfahren an die Mediation weitergeleitet worden ist (vgl. 3.1.). Das dürfte in erster Linie Folge fehlender Erfahrung und des Modellcharakters sein; über die Frage, welcher Anteil an Fällen überhaupt für eine Mediation geeignet ist, sagt die Zahl der durchgeführten Mediationen deshalb wenig aus.

4.2.

Die Auswertung der empirischen Forschung führt zu – zum Teil sehr deutlich – positiven Befunden. Das ist bezogen auf die unmittelbaren Ziele einer erfolgreichen, von den Beteiligten als befriedigend eingestuft und den Verfahrensaufwand reduzierenden Regelung des Konflikts (4.2.1.). Es gilt aber ebenso für das über die Lösung eines anhängigen streitigen Verfahrens hinausreichende Ziel, möglichst die Wurzeln eines Konflikts zu erfassen und somit zu einer Konfliktvermeidung beizutragen (4.2.2.). Dabei lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Anwendungsgebiete der Mediation gegenständlich beschränkt wären (4.2.3.).

4.2.1.

Zur Erreichung der unmittelbaren Ziele ist Folgendes festzuhalten:

- Insgesamt konnte im Rahmen des Modellprojekts eine hohe Erfolgsquote von 80,2% erzielt werden (vgl. 3.1.5.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Fälle mit einer hohen Gesamtkomplexität oder einem hohen Schwierigkeitsgrad in der Beziehung zwischen den Beteiligten an die Mediation weitergeleitet wurden (vgl. 3.2.3.). In vielen Fällen ging mit der Mediation eine umfassende Konfliktbearbeitung und -lösung einher (vgl. 3.6.6.); es konnte eine interessensgerechte (vgl. 3.6.3.), nachhaltige (vgl. 3.6.4.), dauerhafte (vgl. 3.6.5.) und über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus reichende (vgl. 3.6.2.) Lösung erzielt werden.
- Die Mediationsverfahren führten zu einer sehr hohen Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren (vgl. 3.4.1.) und einer relativ hohen Zufriedenheit mit dem Ergebnis (vgl. 3.4.3.).

-
- Die gerichtsinterne Mediation kann zu einer höheren Effizienz der Konfliktlösung führen. Mit Hilfe der Mediation konnten Verfahren schnell einer Lösung zugeführt werden und kostenintensive Beweisaufnahmen vermieden werden (vgl. 3.6.5.).

4.2.2.

Vieles spricht dafür, dass die Mediation zu dauerhaften Lösungen und zur Vermeidung künftiger Konflikte beitragen kann:

- Die gerichtsinterne Mediation lieferte einen Beitrag zur tiefer greifenden Verbesserung von Konfliktlösungen und in diesem Sinne zur Änderung der Streitkultur bei sozialrechtlichen Streitigkeiten. Sie führte in einem Fall zwischen Leistungsträgern zu einer Verständigung über ein dauerhaftes Konfliktmanagement (vgl. 3.6.7.). Konfliktparteien, die Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation gemacht haben, können sich vorstellen, bei ähnlichen Konflikten erneut dieses Konfliktbehandlungsverfahren zu probieren oder eigenständig durch konsensuale Streitbeilegungsbemühungen beizulegen.
- In zahlreichen Fällen wurde die besondere Situation des Klägers thematisiert oder vorausgegangenes Verhalten der Behörde erörtert. Die gerichtsinterne Mediation trägt somit in besonderem Maße zum Rechtsfrieden bei.

4.2.3.

Was die Eignung von Streitigkeiten für die gerichtsinterne Mediation angeht, so lassen sich schon wegen verschiedener Selektionsmechanismen und der relativ geringen Zahl von Fällen nur wenige Aussagen treffen. Gegenständlich lag ein Schwerpunkt auf sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten, während Streitigkeiten über Hilfeleistungen kaum erfolgreich im Mediationsverfahren beizulegen waren. Ob hier die Konfliktbereitschaft höher war oder vor allem rechtliche Fragen zu entscheiden waren, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls bestätigt sich die Annahme, insbesondere die Fälle, in denen schwierige außerrechtliche Umstände zu beurteilen sind oder die Verwaltung Ermessensspielräume besitzt, seien für eine einvernehmliche Konfliktlösung geeignet, nicht ohne weiteres. Was die Beziehung zwischen den Parteien angeht, so scheint es eher auf deren Dauer als auf persönliche Faktoren anzukommen.

- Erfolg versprechend ist die sozialgerichtsinterne Mediation vor allem in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung (vgl. 3.6.1.). Durch sie lassen sich insbesondere Streitigkeiten über Sozialleistungen und Erstattungsstreitigkeiten regeln (vgl. 3.6.2.).
- Als besonders geeignet erwiesen hat sich die gerichtsinterne Mediation in Konstellationen, in denen zwischen den Konfliktparteien eine dauerhafte (geschäftliche) Beziehung besteht bzw. eine zukünftige Zusammenarbeit notwendig oder gewollt ist.

4.3.

Die gerichtsinterne Mediation hat sich im Rahmen des Modellprojekts als wirksame und leistungsstarke Alternative zur Beilegung sozialrechtlicher Streitigkeiten durch richterliche Sachentscheidungen erwiesen. Welche Effekte man sich von ihr erwarten

kann, wenn sie flächendeckend angeboten werden sollte, ist aber noch offen und hängt wesentlich von der künftigen Ausgestaltung des Mediationsverfahrens und dessen Verknüpfung mit dem sozialgerichtlichen Verfahren ab.

Deshalb ist zu empfehlen, die gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit fortzuführen und sie schrittweise unter Berücksichtigung weiterer Evaluationen auszubauen. Die mit dem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, auf eine umfassende Information sowohl der Richter im Allgemeinen als auch der Beteiligten in konkreten Verfahren sowie auf eine Verbesserung der Bedingungen, unter denen Richtermediatoren tätig werden, Wert zu legen.

- Die Weiterleitung von Verfahren an die Mediationskoordinatoren hängt im besonderen Maße von der Akzeptanz durch die gesetzlichen Richter und von der Zustimmung der Beteiligten ab. Eine dauerhafte Implementierung der gerichtsinternen Mediation setzt deshalb gute Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der Mediation bei den Sozialrichtern voraus. Nur dann kann ermittelt werden, ob die Mediation im konkreten Fall geeignet ist. Das Wissen über die alternative Konfliktbehandlung ist auch für eine gute Beratung der Beteiligten im Vorfeld notwendig, damit diese zu einer realistischen Einschätzung des Mediationsverfahrens, seiner Vorteile und seines Leistungsvermögens gelangen können.
- Die gerichtsinterne Mediation stellt hohe Anforderungen an die Fähigkeiten und damit an die Aus- und Fortbildung der Richtermediatoren. Sie führt auch zu neuen Arbeitsbelastungen. Diesen Tatsachen sollte insbesondere bei einem Ausbau der gerichtsinternen Mediation angemessen Rechnung getragen werden. Als geboten erscheint deshalb nicht nur die Ermöglichung der Teilnahme an einschlägigen Bildungsveranstaltungen, sondern auch eine Freistellung der Richter für ihre Tätigkeiten als Richtermediatoren.

Fallschilderung einer Mediation aus dem Bereich des Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)



von Sabine Berndt⁴⁰

(Der geschilderte Fall wurde aus Datenschutzgründen verändert.)

Am Bayerischen Landessozialgericht war die Berufung der Familie H. anhängig. Familie H., das Ehepaar H. sowie eine 12-jährige Tochter und ein 10-jähriger Sohn, stritten mit der Beklagten Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (ARGE) um die zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II für einen Zeitraum von sechs Monaten. Am zuständigen Sozialgericht waren zwei weitere Verfahren anhängig, bei denen es zum Einen um die Verpflichtung von Frau H. ging ihre Erwerbsfähigkeit durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen zu lassen und zum Anderen um die Rechtmäßigkeit eines Absenkungsbescheides über Leistungen nach dem SGB II, weil Frau H. einen Gesprächstermin bei der ARGE unentschuldigt nicht wahrgenommen hat. Darüber hinaus waren verschiedene Widersprüche für Folgezeiträume anhängig über die Kosten der Unterkunft und einer Heizkostennachzahlung. Familie H. stand zum Zeitpunkt der Mediation ca. eineinhalb Jahre im Leistungsbezug nach dem SGB II. In dieser Zeit hat die Verwaltungsakte der Beklagten einen Umfang von ca. 1500 Seiten erreicht. Nach anfänglichem Zögern der ARGE hat diese auf Anregung des Bayerischen Landessozialgerichts der Durchführung einer Mediation, ebenso wie Familie H., zugestimmt. Im Mediationsverfahren sollte über alle anhängigen Gerichtsverfahren gesprochen werden.

An der Mediationssitzung nahm Herr H. zusammen mit seinem Rechtsanwalt A. sowie für die ARGE deren Geschäftsführer Herr G. und der Leiter der Widerspruchsstelle Herr F. teil.

Nach einer Begrüßung durch die Mediatoren schilderte Herr H. den Sachverhalt aus seiner Sicht:

Er bewohne zusammen mit seiner Familie ein 160 m² großes Einfamilienhaus mit 2000m² Grund. Dieses Haus gehöre ihm und seiner Frau je zur Hälfte, in Wahrheit aber komplett der Bank. Das Haus habe die Familie 1999 für 1,2 Mio. DM gekauft und zu 100% fremdfinanziert. Damals sei er zusammen mit seiner Frau noch erfolgreich als Graphikdesigner selbstständig gewesen. Zu seinem Haus gehöre eine separate Einliegerwohnung mit 60 m², die als Büro genutzt werde. Durch einen betrügerischen Bankrott seiner Geschäftspartner habe er Insolvenz anmelden müssen und sein Geschäft aufgeben müssen. Seine damaligen Geschäftspartner hätten ihn betrogen. Er habe deswegen verschiedene zivilgerichtliche Verfahren laufen. Nur deshalb habe er Arbeitslosengeld II beantragen müssen. Seine Frau sei aufgrund dieser Ereignisse psychisch erkrankt. Deshalb habe sie auch den Gesprächstermin bei der ARGE nicht wahrgenommen. Dafür läge auch eine ärztliche Bescheinigung vor. Die ARGE zahle keinerlei Unterkunftskosten mit dem Argument, dass sein Haus zu groß sei. Dies könne nicht sein. Schließlich müsse er mit seiner Familie ja irgendwo wohnen. Auch, dass die Heizkosten nicht übernommen werden, könne so doch nicht korrekt sein.

⁴⁰ Die Autorin ist Richterin und Mediatorin am Bayerischen Landessozialgericht.

Nach dieser Sachverhaltsschilderung erklärte Herr F., dass die ARGE mit diesen Ausführungen so nicht einverstanden sein könne. Familie H. habe Arbeitslosengeld II beantragt und dabei angegeben in einem 120 m² großem Haus zu wohnen und Kosten der Unterkunft in Höhe von 850 Euro geltend gemacht. Diese seien zunächst auch übernommen worden. Dann habe sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens herausgestellt, dass Familie H. bezüglich der Größe ihres Hauses falsche Angaben gemacht habe und außerdem seien die Hypothekenzinsen, die als Kosten der Unterkunft übernommen wurden, von Familie H. nicht mehr gezahlt worden, so dass diese keinerlei Kosten der Unterkunft hätte. Frau H. sei seit Beginn der Leistungen nach dem SGB II dauerhaft arbeitsunfähig geschrieben, somit läge es auf der Hand, dass die Frage, ob Frau H. erwerbsfähig sei, überprüft werden müsse. Dies würde normalerweise durch den ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes oder durch einen externen Gutachter geschehen. Darin sei keine Zumutung oder Schikane zu erkennen. Der Absenkungsbescheid sei auch grundsätzlich rechtmäßig. Frau H. müsse Gesprächstermine wahrnehmen. Im Übrigen hätte Familie H. falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht, wodurch es zu einem nicht berechtigten Leistungsbezug gekommen sei.

Rechtsanwalt A. erklärte daraufhin, dass Familie H. durch die Sachbearbeiterin der ARGE, die mit Frau H. befreundet sei, bei der Antragstellung beraten worden sei. Diese habe gesagt, dass das Haus zu groß sei und die Kosten hierfür nicht erstattet werden. Diese würden nur für 120 m² übernommen. Daher solle Familie H. nur dies angeben, da sie mehr ohnehin nicht bekommen würden. Nur aufgrund dieser Beratung sei der Fragebogen so ausgefüllt worden.

Nach dieser ersten Sachverhaltsschilderung wurde von den Beteiligten mit Hilfe der Mediatoren eine Themensammlung aufgestellt. Diese sah folgendermaßen aus:

- Übernahme der Kosten der Unterkunft
- Welche Kosten fallen für das Haus tatsächlich an
- Falsche Angaben bei der Antragstellung
- Erwerbsfähigkeit von Frau H.
- Absenkungsbescheid
- Heizkosten
- Schriftverkehr mit Familie H.

Der letzte Punkt der Themensammlung wurde auf Nachfrage der Mediatoren an den Leiter der Widerspruchsstelle Herrn F. in die Themensammlung aufgenommen, der erklärte, dass durch die vielen und umfangreichen und zum Teil doppelten Schriftsätze von Herrn H. das Verwaltungsverfahren sehr unübersichtlich geworden sei.

Ausgehend von dieser Themensammlung wurden im weiteren Verlauf der Mediation folgende Interessen herausgearbeitet:

- Kosten der Unterkunft werden übernommen, wenn diese angemessen sind und tatsächlich anfallen
- Keine Verwendung der Zahlung für die Kosten der Unterkunft zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts

-
- Feststellung des Gesundheitszustandes von Frau H.
 - Möglichst wenig Belastungen für Frau H. um ihren Gesundheitszustand zu stabilisieren
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Misstrauen abbauen
 - Austausch der Sachbearbeiterin der ARGE
 - Herr H. sucht einen neuen Arbeitsplatz
 - Familie H. sucht eine angemessene Wohnung

Während der Interessenklärung wurde deutlich, dass die ARGE befürchtete, dass Familie H. die Kosten der Unterkunft zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verwenden wird, da sie die Hypothekendarlehen nicht mehr bezahlt hat. Herr H. hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass er sie nicht mehr bezahlen konnte, da die ARGE keine Kosten der Unterkunft übernommen habe, aber auch weil er mit seinen ehemaligen Geschäftspartnern im Streit liege und daher Hypothekenschulden nicht bezahlen konnte. Herr H. betonte, dass er sich sehr um einen neuen Arbeitsplatz bemühe und jede Unterstützung begrüße. Auch sei ihm völlig klar, dass sie als Familie das Haus nicht behalten könnten und auf jeden Fall umziehen müssen. Er mache sich große Sorgen um seine Frau, die gesundheitlich sehr angeschlagen sei. Insbesondere für seine Frau seien die vielen Gerichtsverfahren – nicht nur die mit der ARGE – kaum zu verkraften. Eine Begutachtung ihres Gesundheitszustandes sei grundsätzlich möglich, wenn er sie begleite und es eine einfühlsame Gutachterin sei, die auf die Befindlichkeit seiner Frau Rücksicht nehme. Ob seine Frau derzeit erwerbsfähig sei, könne er nicht sagen.

Der Geschäftsführer der ARGE erklärte, dass es für ihn untragbar sei, wenn die Sachbearbeiterin eine Freundin der Familie sei. Hier müsse eine neutrale Person die Sachbearbeitung übernehmen, dann könnten solche Missverständnisse bei der Antragstellung nicht passieren.

Beide Beteiligten äußerten sich dazu, dass sie die jeweils andere Partei nun besser verstehen könnten. Für die ARGE war es entscheidend, den Verdacht der falschen Angaben ausgeräumt zu haben, und für Herrn H. war wichtig zu erkennen, dass die ARGE kein „Gegner“ ist, dass seine Schriftsätze gelesen werden und er durch den umfangreichen Schriftverkehr nicht zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen hat.

Auf Basis dieser Interessenlage schlossen die Beteiligten eine Vereinbarung ab, die sowohl die Kosten der Unterkunft, die Heizkostennachzahlung als auch die Begutachtung von Frau H., den Absenkungsbescheid und die anhängigen Widersprüche umfasste. Außerdem einigten sie sich auf eine Fördermaßnahme für Herrn H..

Diese Fallgestaltung zeigt, dass eine Mediation allein durch die breiter angelegte Sachverhaltsdarstellung zu anderen Ergebnissen als eine mündliche Verhandlung führen kann. Außerdem wurde in diesem Fall erreicht, dass das zwischen den Beteiligten herrschende Misstrauen abgebaut wurde und es zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit für die Zukunft kommen kann. Damit konnte der Rechtsfriede auf einer neuen Basis hergestellt werden.

Richter und Mediator

von Dr. Joachim Dürschke⁴¹

Bei der Symbiose „Richter und Mediator“⁴² könnte man vorzüglich thematisieren, ob die Tätigkeit des Gerichtsmediators – zum Teil auch Richtermediator genannt – eine richterliche Tätigkeit ist, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, ob ein Richter sich auch als Mediator eignet und so weiter. Natürlich vertreten wir im Rahmen des bayerischen Projekts hierzu eine Ansicht, mit der wir auch nicht hinter dem Berg halten: Wir sehen die Durchführung gerichtlicher Mediation als Teil der richterlichen Tätigkeit an⁴³ und halten eine gesetzliche Regelung zur gerichtlichen Mediation beispielsweise in der Zivilprozessordnung, aber auch im Sozialgerichtsgesetz für erforderlich. Ferner belegen die statistischen Zahlen sowie das Ergebnis der Evaluation durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht⁴⁴, dass sich Richter als Mediatoren eignen.

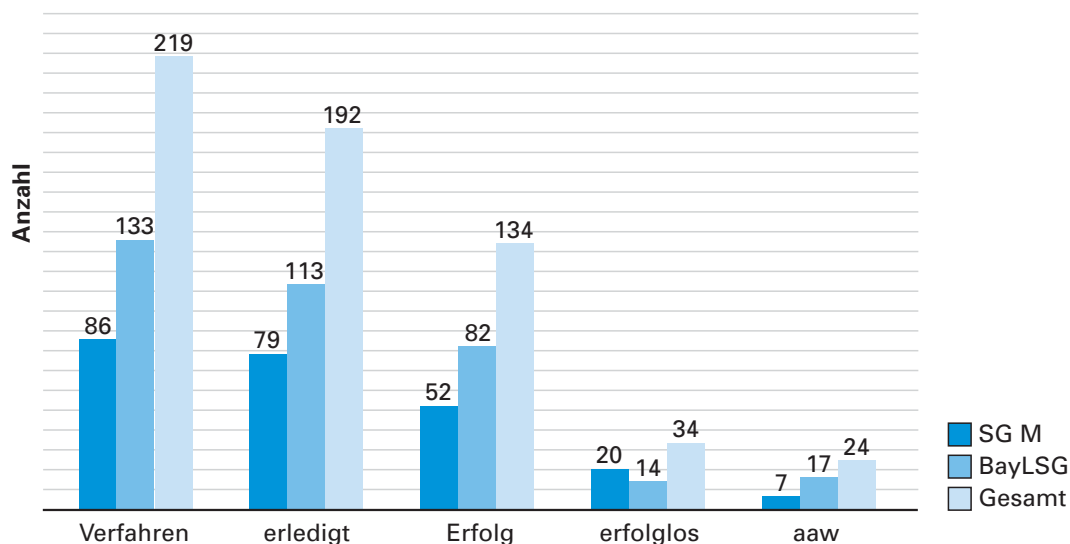
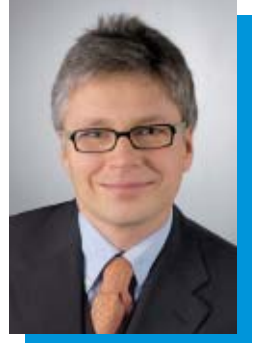


Diagramm: Anzahl der Mediationen nach Gericht⁴⁵ (Stand: Mai 2009)

Thema dieses Beitrags soll jedoch nicht eine rechtstheoretische Abhandlung über diese Fragen sein, sondern eine Darstellung der praktischen Erfahrungen der letzten zweieinhalb Jahre als Richter und Gerichtsmediator, um somit einen Einblick in das Mediationsgeschehen zu geben. Dabei ist ohne Weiteres erkennbar, dass sich richter-

⁴¹ Der Autor ist Richter und Mediator am Bayer. Landessozialgericht.

⁴² Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung. Tatsächlich sind am Bayer. Landessozialgericht und am Sozialgericht München die Hälfte der Mediatoren Richterinnen.

⁴³ Diese Ansicht stützt sich auf § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 1 u. 5 ZPO, auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2007 – Az.: 1 BvR 1351/01 – sowie auf die EU-Richtlinie 2008/52/EG.

⁴⁴ Siehe oben Teil 1 der Broschüre.

⁴⁵ Die Anzahl der eingegangen und anschließend verbundenen Mediationen liegt mit über 300 Verfahren noch deutlich höher.

interne Mediationen⁴⁶ einerseits und mündliche Verhandlungen bzw. Erörterungstermine andererseits essentiell unterscheiden. Dies gilt nicht nur für den äußeren Rahmen – vielfach erstaunt und manchmal belächelt äußert sich dies bereits in der persönlicheren und ansprechenderen Raumgestaltung –, sondern auch für die Vorbereitung und den Ablauf einer Mediation. So finden die Mediationssitzungen am Bayer. Landessozialgericht in einem gesonderten Mediationsraum an einem runden Tisch⁴⁷ statt. Für die Teilnehmer stehen Kaffee, Gebäck und Mineralwasser bereit. Zu Beginn wird kein „Rechtsstreit aufgerufen“, sondern die Beteiligten werden begrüßt. Häufig findet im Anschluss eine kurze Vorstellungsrunde statt. Sehr schnell macht der Mediator den Anwesenden auch die wesentlichen Unterschiede zu einem Gerichtstermin im engeren Sinne deutlich – nämlich,

- dass die Beteiligten am Ende keine Entscheidung des Mediators erwarten können und dieser im Übrigen auch in Zukunft nicht über diesen Konflikt entscheiden wird,
- dass sie selbst durch ein meist mehrstündiges Gespräch zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen sollen und
- dass das Mediationsverfahren freiwillig und vertraulich ist.

Dies beinhaltet, dass der Mediator grundsätzlich keinen Rechtsrat erteilt und sich einer rechtlichen Bewertung des Konfliktstoffes oder einzelner Argumente enthält. Während gerade die richterliche Würdigung häufig den Schwerpunkt bei Vergleichsverhandlungen in der mündlichen Verhandlung oder in einem Erörterungstermin darstellt und den Lösungsweg vorgibt, muss der Mediator „raus aus seiner Robe“ und einen Rollenwechsel vollziehen – der zugegebenermaßen schwierig ist und eine umfassende Ausbildung und praktische Übung voraussetzt.

Damit wird aber auch zugleich deutlich, dass dem Aktenstudium des Mediators vor der Mediationssitzung eine wesentlich geringere Bedeutung als bei der Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung zukommt. Denkbar ist beispielsweise auch die Durchführung einer Mediation ohne Aktenkenntnis. Dies geschieht vor allem, wenn von einem Medianten die datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligung zur Weiterleitung der Akten vom gesetzlichen Richter an den Mediator nicht erteilt wurde. Der nach Phasen⁴⁸ strukturierte Ablauf der Mediation sieht für die Aufklärung vor allem der Sachlage bereits zu Beginn der Mediationssitzung mit der Sammlung der Themen und der jeweiligen Faktenklärung ausreichenden Platz vor. Es ist darüber hinaus Aufgabe des Mediators, vor allem mit offenen Fragen und Spiegeln des Vorgebrachten den Sachverhalt zu klären. Der Umfang der Vorbereitung durch Sichtung der Akten liegt damit im Belieben des Mediators; nach unseren Erfahrungen erfolgt jedoch ein – wenn auch gegenüber der Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung – verkürztes Aktenstudium. Regelmäßig beansprucht dies aber mindestens eine Stunde Zeitaufwand.

⁴⁶ Der hier verwendete Begriff „Gerichtsinterne Mediationen“ zeichnet sich dadurch aus, dass ein Verfahren, das bereits bei Gericht anhängig ist, zur Mediation an dem Gericht durch einen als Mediator ausgebildeten Richter gelangt.

⁴⁷ Ähnlich auch am Sozialgericht München (wobei die Diskussion über die tatsächliche Form der Tische dort noch nicht abgeschlossen ist).

⁴⁸ Im Rahmen des Projektes in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wird nach folgenden Phasen unterschieden: Eröffnung/Themensammlung/Faktenklärung/Interessen/Lösungsideen/Gesamtlösung.

Zu den weiteren wesentlichen Vorarbeiten des Mediators gehört die Terminabsprache mit den Beteiligten, die sich nicht selten als sehr schwierig herausstellt. Damit verbunden sind zahlreiche Telefonate, die meist vom Mediator selbst geführt werden. Bereits hierbei erfährt dieser wichtige Informationen, so z.B. erste Eindrücke über die Einstellung der Beteiligten zu dem Mediationsverfahren. Der Mediator wird auch zu entscheiden haben, wer an der Mediation teilnehmen sollte, insbesondere ob die Anwesenheit einer dritten Person zur Lösung des gesamten Konfliktes sinnvoll erscheint oder ob auf einen vom gesetzlichen Richter Beigeladenen verzichtet werden kann. Hier wird deutlich, dass das Mediationsverfahren weit weniger an formelle Vorgaben gebunden ist als das gerichtliche Verfahren.

Es folgt dann keine „Ladung“ zu einem bestimmten Termin durch das Gericht, sondern eine Einladung zur Mediationssitzung. Dies unterstreicht die jederzeitige Freiwilligkeit für die Medianden, eine Mediation durchzuführen. Bei der Zeitplanung steht für eine Mediationssitzung in der Regel auch erheblich mehr Zeit als bei einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung: im Schnitt etwa drei Stunden, nicht selten aber auch bis zu fünf Stunden. Dies liegt in der Natur der Sache, da die Mediationssitzung eine andere Ablaufstruktur aufweist, d.h. die Konfliktbearbeitung und die sich daraus ergebende Lösungsfindung durch die Beteiligten meist längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Verantwortung zur Lösung des Streitstoffes liegt nicht beim Gericht oder Mediator, sondern bei den Medianden. Der Mediator leitet nicht eine Verhandlung, sondern koordiniert und strukturiert das Gespräch, hinterfragt, fasst Äußerungen zusammen und visualisiert insbesondere die Themen, die Interessen der Beteiligten und die Lösungsideen. Ihm kommt nicht die Aufgabe zu, die Beteiligten oder einen zu überzeugen; allerdings sehen wir es als unsere Pflicht an, darüber zu wachen, dass am Ende nicht einer der Beteiligten „über den Tisch gezogen wird“, d.h. eine Vereinbarung abschließt, die rechtlich oder sachlich nicht vertretbar ist. Nach unseren Erfahrungen ist der Mediator an diesem Punkt aber fast niemals gefordert, da die Medianden im Laufe der Mediationssitzung in offener Weise miteinander umgehen und jedem das rechtlich Machbare bewusst ist, so dass bei der Lösungsfindung eine auch objektiv akzeptable Vereinbarung erzielt wird. Allerdings mag dies auch damit zusammen hängen, dass bislang in der Projektphase in der Regel eine natürliche Person in der Mediation von einem Rechtskundigen begleitet wurde. Diesem kommt vor allem bei der Faktenklärung und der Lösungsfindung eine nicht zu unterschätzende beratende und unterstützende Rolle zu.

Für Richter als Mediatoren ungewohnt ist sicher, mit Emotionen der Medianden umzugehen. Diese werden nicht unterbunden, sondern sind deutliche Signale für die Arbeit als Mediator. Oft ist es zu Beginn der Mediationssitzung wichtig, dass der Druck, der innerlich bei den Medianden aufgebaut wird, abgelassen werden kann – wir sprechen von „den Tanz tanzen lassen“. Auch wenn die sozialgerichtlichen Mediationen sicher bei Weitem nicht so gefühlsbeladen wie z. B. häufig Mediationen vor Ehescheidungen sind, können auch hier im Laufe der Mediation, insbesondere wenn die hinter dem Konflikt stehenden Interessen der Beteiligten herausgearbeitet werden, „Tränen fließen“. Oft sind dies die entscheidenden, weiterführenden Momente der Mediation.

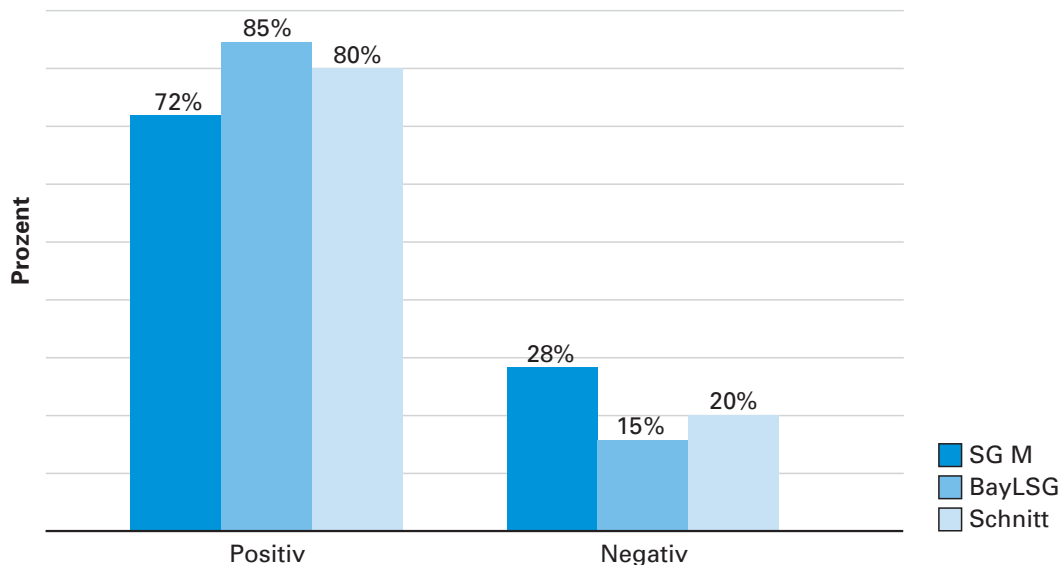


Diagramm: Erfolgsquote ohne aaW⁴⁹

Statistisch gesehen endet die bei Weitem überwiegende Zahl der gerichtlichen Mediationen in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit nach einem Brainstorming zur Sammlung von Lösungsideen mit einer Vereinbarung der Beteiligten, die vom Mediator schriftlich festgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben wird – und dies, obwohl der Mediator sich bei der Sammlung von Lösungsideen nicht mit eigenen, ernstgemeinten Vorschlägen beteiligt. Da wir davon ausgehen, dass es sich bei der gerichtlichen Mediation um eine richterliche Tätigkeit handelt, ist diese Vereinbarung bereits als gerichtlicher Vergleich zu qualifizieren. Um allen rechtlichen Bedenken auszuweichen, hat sich bei uns die Praxis eingebürgert, dass die Mediatoren die Medianten beauftragen, diese Vereinbarung dem gesetzlichen Richter zum Abschluss als gerichtlichen Vergleich zuzuleiten. Fast immer sind die Beteiligten mit dem in der Vereinbarung Erzielten zufrieden – d. h., das Ziel der Mediation, eine Win-win-Lösung zu erarbeiten, wird erreicht. Dabei muss nochmals betont werden: die Vereinbarung basiert auf dem geltenden Recht und schafft sich kein eigenes Recht. Es kommt daher auch vor, dass der klagende Mediand seine Klage oder Berufung zurücknimmt oder die beklagte Körperschaft einen Anspruch anerkennt. Wenn die Mediation scheitert – das ist bereits der Fall, wenn keine Vereinbarung zustande kommt und das ruhende gerichtliche Verfahren fortgesetzt wird⁵⁰ –, ist dies von den Mediatoren hinzunehmen. Es erfolgt nicht, sozusagen als letzter Notnagel, noch der Versuch, eine Vereinbarung auf Vorschlag des Mediators (wie dieser am Ende der Mediationssitzung sich eine Lösung vorstellen könnte) zu erzielen. Dies widerspricht dem Gedanken der Mediation als Methode, eine eigenverantwortliche Konfliktlösung durch die Konfliktparteien zu erlangen, und würde für die Zukunft Erwartungshaltungen an die Mediatoren erzeugen, die wir nicht erfüllen wollen.

⁴⁹ Daten bei Drucklegung Mai 2009.

⁵⁰ Meist hat aber auch die Mediation dann insoweit Erfolg, als sich das Gesprächsklima zwischen den Konfliktparteien verbessert hat und über den Konflikt ausführlich geredet wurde. Der Weg zu einem späteren gerichtlichen Vergleich ist deshalb auch bei einer gescheiterten Mediation gerade nicht verschlossen.

Wenn man abschließend ein Resümee ziehen möchte, muss darin zunächst stehen, dass die Arbeit als Mediator sich von der als gesetzlicher Richter in wesentlichen Punkten unterscheidet. Gerade dieser Rollenwechsel wird von den als Mediatoren tätigen Kollegen als eine Bereicherung ihrer richterlichen Tätigkeit empfunden. Allerdings muss auch betont werden, dass es sich nur um ein zusätzliches Angebot im gerichtlichen Verfahren handelt und handeln kann. Die Ausbildung zum Mediator wird nicht gemacht, weil die Mediation eine bessere Methode als die originäre richterliche Tätigkeit darstellt, sondern weil sich beide Verfahren ergänzen und ihre Berechtigung haben. Für die Mediation sind dies vor allem Fälle mit Zukunftsbezug, mit Ermessens- oder Beurteilungsspielraum, Verfahren zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Verfahren mit Vielfachklägern. Oft wird auch für die Beteiligten eine Rolle gespielt, dass Mediationsverfahren im Schnitt bereits nach drei Monaten abgeschlossen sind.

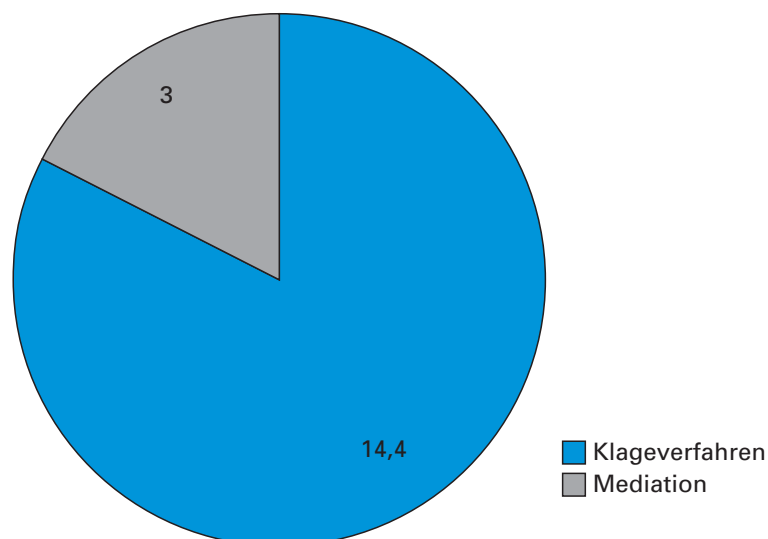


Diagramm: Verfahrensdauer BayLSG/SG M in Monaten

Eine Großzahl der Fälle muss aber weiterhin „durchentschieden“ werden – und dies ist gut so. Unsere Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass die gerichtsinterne Mediation ihre Daseinsberechtigung hat und deshalb in den einschlägigen Verfahrensgesetzen verankert werden sollte.⁵¹ Dabei werden in der Praxis weitere Erfahrungen gesammelt werden können, insbesondere welche Fallkonstellationen sich von vornherein grundsätzlich für die gerichtsinterne Mediation eignen⁵² – oder eignen sich tatsächlich alle Verfahren, wenn die Beteiligten sich freiwillig auf die Durchführung einer Mediation verständigen?⁵³

⁵¹ Derzeit läuft die Diskussion eines Mediationsgesetz im Rahmen der Umsetzung der o.g. EU-Richtlinie 2008/52/EG: eine Aufgabe für den Gesetzgeber im Jahre 2010 oder 2011.

⁵² Im Rahmen der Projektphase gingen am häufigsten Mediationen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (knapp 25%), der gesetzlichen Unfallversicherung (ca. 18%) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe (zusammen ca. 15%) ein.

⁵³ So ein theoretischer Ansatz der „reinen Mediationslehre“

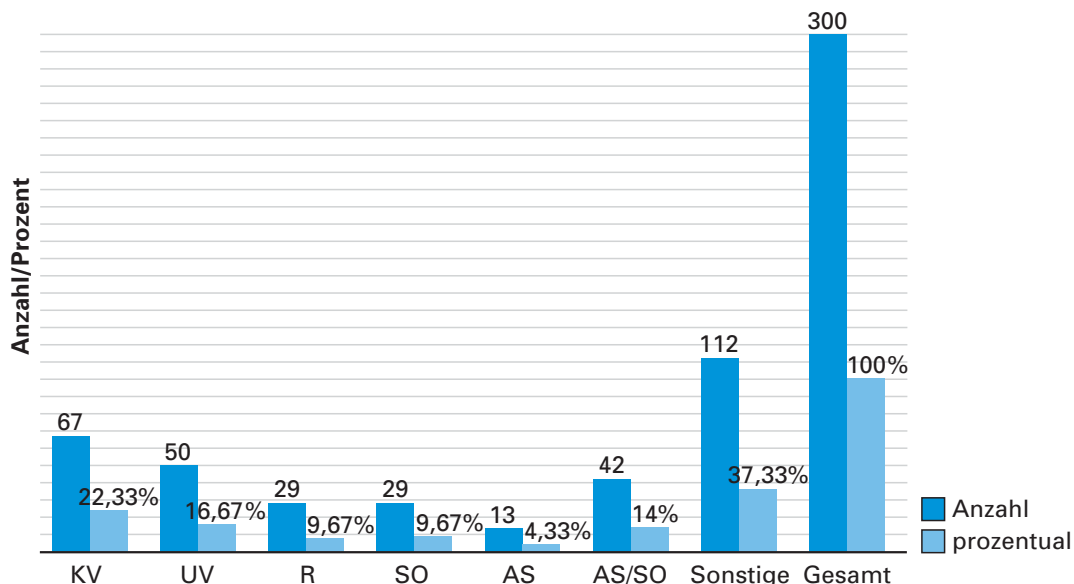


Diagramm: Anzahl der Mediationen am BayLSG/SG nach Fachgebieten

Deshalb gilt es, das Angebot für gerichtsinterne Mediationen auszudehnen, wie dies 2009 an den bayerischen Sozialgerichten erfolgt, und damit vielleicht einen Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in unserer Gesellschaft zu leisten. Für uns Mediatoren ist es persönlich stets ein gutes Gefühl, wenn ein Konflikt in einer Mediationsitzung umfassend und zukunftsgerichtet gelöst wurde und wir einen Beitrag zur Befriedung leisten konnten und immer mehr oder weniger frustrierend, wenn dies nicht gelang. Die positiven Erfahrungen, die Anforderung an den beschriebenen Rollenwechsel und die entstandene Gruppenbildung der Mediatoren ist Motivation für mich und die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für das persönliche Engagement in dem Projekt „gerichtsinterne Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit.“

Sozialgerichtliche Mediation

von Günther Beer⁵⁴

Als ich erstmals von dem geplanten Vorhaben eines Pilotprojektes zur sozialgerichtlichen Mediation am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht erfahren hatte, stand ich diesem Vorhaben zunächst mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Die Ermessensspielräume schienen mir bei den Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (dort geht es meistens um die Gewährung von Versichertenrenten) zu gering, als dass sich der Aufwand für ein solches Verfahren lohnen könnte.



Nachdem ich dann selbst an einigen Mediationssitzungen teilgenommen hatte, veränderte sich meine Einschätzung aber deutlich und die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt waren in der Gesamtschau bislang überwiegend positiv. Im Ergebnis würde ich mich deshalb für eine Fortführung des Projektes aussprechen, wobei man sich sicherlich klar sein muss, dass es Fallgestaltungen gibt, die einer Mediation nicht zugänglich sind und deshalb besser in einem regulären Gerichtsverfahren abgewickelt werden sollten.

Der Großteil der Mediationssitzungen, an denen ich teilnahm, bezog sich auf **Erstattungsstreitigkeiten gegen andere Sozialversicherungsträger** (vor allem gegen gesetzliche Krankenkassen und Rentenversicherungsträger). Hierfür erscheint mir dieses Instrumentarium hervorragend geeignet, da es zumeist zum einen um Sachverhalte geht, die nicht ganz eindeutig dem einen oder anderen Sozialversicherungszweig zuzuordnen sind, d. h. bei denen ein relativ großer Entscheidungsspielraum besteht, und zum anderen weit überwiegend medizinische Sachverhalte entscheidungserheblich sind. Hier wäre auch der Richter bei der Entscheidungsfindung meistens auf das Urteil medizinischer Sachverständiger angewiesen.

In meinem eigenen Zuständigkeitsbereich bestehen mittlerweile sehr gute Kontakte zu Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen, die eine vergleichsweise Regelung oftmals auch ohne langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen ermöglichen. Geht es um größere Erstattungssummen, wird meist in beiderseitigem Einvernehmen ein zusätzliches medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, welches für beide Seiten dann verbindlich ist. Nur grundsätzliche Rechtsfragen werden (ebenfalls zumeist in Abstimmung mit dem anderen Träger) zur Klärung an die Gerichte weitergegeben. Hier wurde also der Gedanke der Mediation aufgegriffen und in die Verwaltungspraxis umgesetzt.

Sehr positive Erfahrungen habe ich zudem mit Mediationsgesprächen **auf dem Gebiet des Berufskrankheitenrechts** gemacht. Dies vor allem deshalb, weil dieses Rechtsgebiet für die Versicherten oftmals wenig transparent ist und es dort im Rahmen von regulären Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren regelmäßig zu Missverständnissen mit den Verfahrensbeteiligten kommt.

⁵⁴ Der Autor ist Leiter der Leistungsabteilung BV 7 der BG Bau.

In diesem Zusammenhang erweist es sich dann als sehr vorteilhaft, beiden Seiten ausreichend Raum für die Darlegung ihrer Argumentation einzuräumen. Den Klägern bzw. deren Rechtvertretern kann ausführlich erläutert werden, dass nicht jedes beruflich bedingte Leiden zur Anerkennung einer Berufskrankheit führen kann und dass gerade bei den Berufskrankheiten stets eine sehr schwierige Abgrenzung zu allgemeinen Volkskrankheiten zu treffen ist, die erheblichen medizinischen Sachverstand erfordert.

Es kann auch der Versuch unternommen werden, die in vielen Fällen recht vielfältigen gesundheitlichen Probleme der Versicherten den einzelnen Berufskrankheitentatbeständen zuzuordnen. Ein ausführliches Gespräch erleichtert hier oftmals die Subsumtion eines für den Kläger einheitlichen Lebenssachverhaltes unter klar voneinander zu trennende Rechtsvorschriften ganz erheblich.

Der Vorteil, welchen die Mediation bei den Berufskrankheiten bietet, scheint mir generell ein wichtiger Aspekt zu sein, der für dieses alternative Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten spricht. Die Mediation versucht eine Lösung der zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten im Großen und Ganzen und nicht nur bezogen auf einzelne Teilbereiche zu erreichen. Dies kann zwar unter Umständen recht aufwändig sein und erfordert in jedem Fall eine intensive und breit angelegte Auseinandersetzung mit der Position der jeweils anderen Seite. Im Endeffekt trägt sie allerdings ganz entscheidend zur dauerhaften Befriedung bei und ermöglicht auf kreative Art und Weise zukünftige Auseinandersetzungen zu vermeiden (präventiver Aspekt).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gängige Gerichtsverfahren auf eine Konfrontation der Parteien ausgelegt sind, während Mediationsverhandlungen von vornherein eine gewisse Kompromissbereitschaft beider Parteien voraussetzen. Man ist in diesem Zusammenhang dann auch eher bereit, sich zu öffnen und Aspekte der Streitigkeit preiszugeben, die man in einem regulären Gerichtsstreit wohl eher aus prozess-taktischen Überlegungen heraus zurückhalten würde. Die Praxis zeigt aber gerade, dass eine endgültige Befriedung nur dann möglich ist, wenn auf beiden Seiten auch Gesichtspunkte berücksichtigt werden konnten, die im Gerichtsverfahren bislang zu kurz kamen, für die Motivation der einzelnen Partei aber von entscheidender Bedeutung sind.

Neben den aufgezeigten Rechtsfeldern könnte ich mir durchaus vorstellen, dass die Mediation auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation der Versicherten) sowie bei der sozialen Rehabilitation eine gewichtige Rolle spielen könnte. Hier ist es zwar so, dass die Frage, ob grundsätzlich ein Leistungsanspruch der Versicherten gegeben ist, den Verwaltungen wenig Spielraum eröffnet, da es sich bei der Prüfung der Grundvoraussetzungen der Rehabilitation um eine gebundene Entscheidung der Verwaltung handelt, die oftmals durch medizinische Bewertungen vorbestimmt ist. Bei der Auswahl der einzelnen Leistungen (z. B. bei der Frage, welche Umschulungsmaßnahme dem Versicherten gewährt werden soll) kommt den Unfallversicherungsträgern jedoch ein Ermessen zu, welches auch im Gerichts- bzw. im Mediationsverfahren Gestaltungsspielräume eröffnet.

Etwas kritischer sehe ich die Durchführung von Mediationsverfahren grundsätzlich dort, wo es um gebundene Entscheidungen der Berufsgenossenschaften, d. h. vor allem um die Gewährung von Geldleistungen (hauptsächlich Verletztenrente) geht. Hier mag es zwar im Einzelfall geringfügige Spielräume hinsichtlich der Dauer der Leistungsgewährung bzw. einer etwaigen Erhöhung der Leistungen geben, der Umfang der Leistungen ist allerdings in aller Regel durch recht stringente Richtlinien (z. B. zur Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit) vorgegeben. Eine Abweichung im Einzelfall z. B. aus verhandlungstaktischen Erwägungen heraus würde meines Erachtens die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung in Frage stellen. Dennoch kann es aber hier natürlich auch in wenigen Einzelfällen um medizinische Sachverhalte gehen, die nicht ganz eindeutig zuzuordnen und deshalb verhandelbar sind.

Wichtig erscheint es mir, in Mediationsverfahren nur dann einzuwilligen, wenn man für sich selbst die Chance erkennt, sich inhaltlich und substantiell „zu bewegen“. Ansonsten läuft man in der Verhandlung Gefahr, einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt zu werden, der einen psychologischen Druck zu Kompromissen erzeugt, die man im Nachhinein gegenüber der eigenen Verwaltung nicht sachlich erklären könnte. So war es mir bei meinen Verhandlungen auch immer wichtig, Vergleiche nur dort zu schließen, wo sich aus der Sachlage bestimmte „Aufhänger“ dafür ergaben. Alles andere wäre dann nur ein unwürdiger „Kuhhandel“, an dem wir uns als Sozialversicherungsträger nicht beteiligen sollten.

In der Gesamtschau habe ich die Mediationssitzungen, an denen ich teilgenommen habe, jedoch als sehr bereichernd empfunden, da sie stets den Blickwinkel auf neue, noch unerkannte Aspekte eröffnet haben. Die Gesprächsatmosphäre war angenehm, wozu vor allem die Mediatoren mit ihrer ausgleichenden und auf Deeskalation angelegten Verhandlungstaktik beigetragen haben.

Wenngleich die Mediation in ihrer Reinkultur einen absolut unabhängigen, d. h. unter Umständen auch mit der Rechtsmaterie überhaupt nicht vertrauten Verhandlungsführer vorsieht, ist es nach meinem Dafürhalten doch von Vorteil, dass die Mediatoren rechtskundig sind, weil damit eine stringenter und sehr zielgerichtete Leitung der Sitzungen möglich ist.

Wie bereits oben erwähnt, haben viele positive Gesichtspunkte der sozialgerichtlichen Mediation Einfluss auf die Praxis der Verwaltungen gewonnen und sehr dazu beigetragen, die Verfahren dort bürgernäher und „kundenfreundlicher“ zu gestalten. Auch dies ist wiederum ein präventiver Gedanke, durch dessen Umsetzung es möglicherweise künftig generell zu weniger Gerichtsstreitigkeiten kommt. Gerade die Berufsgenossenschaften mit ihrem ganzheitlichen Ansatz aus Prävention und medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation sind prädestiniert für die Umsetzung neuer Wege zur Streitvermeidung.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mediationsseminars in Wildbad Kreuth mit Ausbilder Tilman Metzger



Die führende, jährliche Kongressmesse für die Sozialwirtschaft im deutschsprachigen Raum. Neue Konzepte und Ideen für Führungs- und Fachkräfte aus erster Hand. Weitere Informationen: www.consozial.de

www.sozialministerium.bayern.de
www.mpisoc.mpg.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01/ 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Druck: bonitasprint gmbh, Würzburg
Stand: Mai 2009
Artikelnummer: 10010189
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.